

**Bausteine für das Projekt
„Visuelle Rechtskommunikation“**

Thomas Langer

**Die Verbildlichung
der
Juristischen Ausbil-
dungsliteratur.**

**Eine empirische Un-
tersuchung**

**Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Rechtssoziologie
und
Rechtsphilosophie
Prof. Dr. Klaus F. Röhl**

Zweiter Teil: Zur Empirie

I. I. Hypothesen

Die Haupthypothese lautet: Die Bilderflut macht auch nicht vor der juristischen Ausbildungsliteratur halt. Es wurden also mehr visuelle Phänomene erwartet. Die Verbildlichung sollte sich auf drei Ebenen zeigen. Wir vermuteten, dass in der juristischen Ausbildungsliteratur

1. der Einsatz typographischer Gestaltungselemente und
2. die Verwendung logischer Bilder, Schaubilder und Analogbilder zugenommen haben,
3. das Ausmaß dieser Visualisierungsformen (1. und 2.) abhängig ist von der Literaturart, dem Verlag und seinen Schriftenreihen sowie der Visualisierungsabsicht des Autors.

Die genannten Hypothesen sollen nun weiter spezifiziert und begründet werden.

Es wurde vermutet, dass die Zunahme zwischen den Bildformen erheblich variiert. Typographische Formmerkmale und logische Bilder sollten stärker zunehmen als realistische Bilder. Der These liegt die Überlegung zu Grunde, dass das Recht als gesellschaftliches Funktionssystem zwischen seinen Kommunikationen selbstreferentielle Bezüge herstellt, die einer spezifischen autopietischen Operationslogik folgen. Letztere macht die Selektion von typographischen Formen und logischen Bildern eher wahrscheinlich und die Integration realistischer Bilder eher unwahrscheinlich. Die Informationskomponente der Kommunikation im allgemeinen und die des Rechts im besonderen kann in unterschiedliche Medien wie Sprache und visuelle Formen codiert werden. Soll Wahrnehmung in Form von Bildern für die Rechtskommunikation zur Verfügung gestellt werden, muss einschränkend berücksichtigt werden, dass das Recht einen in höchstem Maße begrifflich präzisierten Informationszusammenhang darstellt. Die Spezifizierung von Informationen als Wissen im Medium realistischer Bilder ist in ihrer Semantik zu vage und diffus, um das Rechtsverständnis und damit das Gelingen der Kommunikation zu ermöglichen. Da typographische Formmerkmale die sprachlich-lineare Ordnung des Textes und seine Untergliederungen visuell überformen und logische Bilder in der Mehrzahl Begriffsstrukturen räumlich abbilden, dürften sie auch häufiger verwendet werden als realistische Bilder. Logische Bilder sind im Rechtssystem funktional, da sie Normzusammenhänge abbilden. Auf dieser formal-abstrakten Ebene schaffen sie Redundanz für die argumentative Behandlung unbekannter Fälle.¹ Geht man einen Schritt weiter, kann man sagen, dass die vermutete Verbildlichung eine Systemrationalisierung der Rechtskommunikation als Informationszusammenhang zum Ausdruck bringt (vgl. die nachfolgende Übersicht):

¹ Zur Unterscheidung Redundanz/Varietät, vgl. *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M., 1994, S. 436 ff.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation
Übersicht 1: Recht als logisch-begrifflicher Normzusammenhang

	Pädagogisches System	Rechtssystem	Wissenschaftssystem
Code	Vermittelbar/ nicht vermittelbar	Recht/Unrecht	Wahr/unwahr
Funktion	Vermittlung von Wissen	Stabilisierung kontraktischer Erwartungen	Erzeugung von Wissen
Literaturart	Lernbücher/Skripten	Gesetzestexte/ Rechtsprechung	Lehrbücher
Vermutetes Ausmaß der Bildverwendung	hoch	Niedrig (nicht untersucht)	mittel

Es soll nun die weitere These erläutert werden, dass das Ausmaß der Verbildlichung von rechtsrelevanten Informationen in Abhängigkeit von der Literaturart, das heißt von der spezifischen Textgrundlage für rechtliches Wissen, sowie der Schriftenreihe variiert. Wir erwarteten mehr Bilder in den pädagogisch-/didaktisch ausgerichteten Lernbüchern und Skripten als in den wissenschaftlichen Lehrbüchern.

Es ist plausibel, anzunehmen, dass rechtliche Informationen für pädagogische Zwecke tendenziell eher verbildlicht werden als rechtliche Informationen einer wissenschaftlichen Kommunikation. Kriterien des „Wie“ der Vermittlung dürften bei den Lehrbüchern hinsichtlich der medialen Präsentation von Informationen in Sprache und/oder Bild stärker in den Hintergrund treten. Darüber hinaus sollte die vermutete literaturart-abhängige Verbildlichung mit den spezifischen Verlagsprogrammen korrelieren, die sich in Schriftenreihen mit einer eher pädagogischen Ausrichtung und solchen mit einer eher wissenschaftlichen Ausrichtung ausdifferenziert haben.

Des weiteren nahmen wir an, dass subjektive Faktoren das Ausmaß der Verbildlichung beeinflussen. So erwarteten wir manifeste Effekte durch die Visualisierungsabsichten der Autoren.

Schließlich wurde vermutet, dass der rechtliche Wissenserwerb durch die Verbildlichung effektiviert wird. Wir gingen ferner davon aus, dass durch die Verwendung von typographischen Formmerkmalen und logischen Bildern nur geringe subsemantische und emotionale Wirkungen ausgehen. Indessen gelten diese Thesen nur mit Vorbehalt. Es wurde keine eigene empirische Untersuchung über die psychischen Wirkungen von Bildern beim Rezipienten durchgeführt. Wir müssen daher mögliche Bildeffekte auf der Grundlage anderer Untersuchungen herleiten. Es ist es nicht ohne weiteres gesagt, dass die vermehrte Verwendung von Typographie und logischen Bildern das

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Verstehen tatsächlich ermöglichen oder vorhandenes Verstehen verbessern hilft, wie es die pädagogische Selbstbeschreibung suggeriert. Manche Autoren beschreiben in den Vorworten die Verwendung von Bildern nach dem Muster eines Mittel-Zweck-Schemas. „Visuelle Werkzeuge“ wie Typographie und logische Bilder sollen den rechtlichen Wissenserwerb effektivieren. Diese Rationalitätsvermutung wird von der Systemtheorie mit guten Gründen bezweifelt.² Denn es wäre zu simpel, das Verhältnis zwischen den Absichten der Autoren und den Präferenzen und Kognitionen der Leser auf der Grundlage von Kausalitätsannahmen zu bestimmen. Dies widerspricht der operativen Geschlossenheit und Selbstreferenz der psychischen Systeme von Autoren und Leser, die füreinander nicht zugängliche Umwelten bilden. Ob und inwieweit Informationen in Form von Bildern effektiv kognitiv verarbeitet und verstanden werden, ist abhängig von den Strukturleistungen der jeweils individuellen psychischen Systeme. Das Gelingen der visuellen Rechtskommunikation ist somit im Hinblick auf die erwünschten Effekte prekär und keinesfalls kausal determiniert.

² Vgl. Niklas Luhmann, Systeme verstehen Systeme; in: Zwischen Intransparenz und Verstehen. Fragen an die Pädagogik, Niklas Luhmann und Karl Eberhard Schorr (Hrsg.), Frankfurt a. M. 1986 (S. 72-117); Niklas Luhmann/Karl Eberhard Schorr, Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik; in: Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik, dies. (Hrsg.), Frankfurt a.M., 1982 (S. 11-40); Niklas Luhmann, System und Absicht der Erziehung, in: Zwischen Absicht und Person. Fragen an die Pädagogik; ders./Eberhard Schorr (Hrsg.), Frankfurt a.M., 1992 (S. 102-124).

II. Untersuchungsdesign

1) Datengrundlage

Die Grundgesamtheit besteht aus der jüngsten im Jahre 2000 verfügbaren Auflage von juristischen Lehrbüchern, Lernbüchern und gedruckten Skripten. Insgesamt konnten 181 Titel ausgewertet werden. Dadurch wurde ein breites Spektrum der relevanten Ausbildungsliteratur berücksichtigt. Die Werke sind zum größten Teil zwischen 1997 und 2000 erschienen (148 von 181 Fällen). Das Erscheinungsjahr reicht bei den übrigen 33 Bänden bis 1994 zurück. Eine neuere Auflage dieser Werke war bis zum Zeitpunkt der Dateneingabe noch nicht veröffentlicht.

Tabelle 1

	Erscheinungsjahr	
	Anzahl	%
1994	11	6,3%
1995	11	6,1%
1996	11	6,1%
1997	18	9,9%
1998	34	18,8%
1999	72	39,8%
2000	24	13,3%

Aus der definierten Grundgesamtheit wurde keine Stichprobe nach einem Zufallsprinzip gezogen, da es darauf ankam, einen möglichst umfassenden Eindruck von der vermuteten Verbildlichung zu erlangen. Es stellte sich heraus, dass sich die visuelle Formenvielfalt am Einzelfall dokumentiert. Um so wichtiger war es, jedes verfügbare Werk im Hinblick auf bildliche Formen durchzusehen. Es wurden sämtliche Werke der großen juristischen Fachverlage berücksichtigt. Darunter fallen die Verlage Nomos, J. L. B. Mohr, Heymanns, Schmidt, Springer, De Gruyter und Beck. Es erwies sich als richtig, eine Vollerhebung zumindest anzustreben. Ein wichtiges Ergebnis der Datenauswertung lautet, dass einzelne Bücher die Ergebnisse maßgeblich beeinflussen können, da die Verteilung der Datengrundlage über das Spektrum der visuellen Phänomene durch Extremwerte gekennzeichnet ist. Die Mehrheit der Bücher beinhaltet gar keine oder nur sehr wenige Bilder, eine Minderheit sehr viele Bilder. Indessen wurde die angestrebte Vollerhebung nicht im vollen Umfang erreicht. Es ist davon auszugehen, dass Publikationen existieren, die von der Erhebung nicht erfasst worden sind. So war es innerhalb dieser Untersuchung nicht möglich, den Büchermarkt für juristische Fachliteratur vollständig zu überblicken. Bestimmte Titel, insbesondere Skripten, erscheinen nicht selten in kleinen Verlagen oder im Selbstverlag. Diese werden teilweise nur auf regionalen Märkten vertrieben. Sie konnten nur im begrenzten Umfang berücksichtigt werden. Zumindest für sämtliche wichtigen Werke der großen juristischen Fachverlage wurde eine annähernd vollständige Erhebung erreicht. Darüber hinaus wurden diverse Titel aus Skriptenreihen der bundesweit tätigen Repetito-

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Erscheinungsjahr der früheren Auflagen

	Erscheinungsjahr	
	Anzahl	%
1947	1	,7%
1949	1	,7%
1951	1	,7%
1955	1	,7%
1956	1	,7%
1958	1	,7%
1960	2	1,4%
1961	2	1,4%
1963	1	,7%
1964	1	,7%
1966	3	2,1%
1968	2	1,4%
1969	2	1,4%
1970	1	,7%
1971	2	1,4%
1973	2	1,4%
1974	2	1,4%
1975	3	2,1%
1976	1	,7%
1977	4	2,8%
1978	5	3,5%
1979	3	2,1%
1980	8	5,6%
1981	7	4,9%
1982	8	5,6%
1983	3	2,1%
1984	5	3,5%
1985	8	5,6%
1986	8	5,6%
1987	3	2,1%
1988	4	2,8%
1989	1	,7%
1990	5	3,5%
1991	5	3,5%
1992	6	4,2%
1993	4	2,8%
1994	10	7,0%
1995	5	3,5%
1996	4	2,8%
1998	4	2,8%
1999	1	,7%

Vermutung erwies sich als zutreffend; wir kommen darauf später zurück. Die Auswahl konzentrierte sich von daher vor allem auf Titel, deren Auflagen sich auf einen größeren Zeitraum verteilen.

rien Teil der Datengrundlage. Die vernachlässigten Werke dürften die empirischen Ergebnisse nicht wesentlich verfälschen, da der „Kernbestand“ der ausbildungsrelevanten Literatur erfasst worden ist. Stellt man weiter in Rechnung, dass die Auflagenhöhe der nicht beachteten Bücher eher niedrig und die Verbreitung eher gering sein dürfte, werden die Fehler bei der Zusammensetzung der Datengrundlage nicht systematisch ausgefallen sein.

Von den 181 Titeln der jüngsten Auflage wurden 56 Titel die Vorauflage sowie von 82 auch ältere Auflagen herangezogen, um den angenommenen Wandel der semiotischen Struktur beschreiben zu können. Das Erscheinungsjahr dieser Bücher erstreckt sich bis zum Jahr 1947 (vgl. neben stehende Tab.). Auf diese Weise konnte die Entwicklung der Verbildlichung über fünf Jahrzehnte in Ansätzen verfolgt werden.

Auch die Titel der Vergleichspopulationen (Bücher der Vorauflage sowie einer noch früheren Auflage) wurden nicht zufällig ausgewählt. Dafür gibt es mehrere Gründe: Die meisten Verlage für juristische Fachbücher haben ihr Angebot in den letzten Jahren ausgeweitet. Häufig handelt es sich bei den Titeln der jüngsten Auflage um Erstauflagen, die freilich nicht mit einer Vorauflage verglichen werden konnten. Dadurch verringerte sich die Anzahl der vergleichbaren Werke; es wurde eine bewusste Auswahl erforderlich. Zudem macht es nur in Ausnahmefällen Sinn, Titel zu vergleichen, die erst in der zweiten oder dritten Auflage erschienen sind; vor allem dann nicht, wenn der zeitliche Abstand zwischen den Veröffentlichungen im Jahresrythmus erfolgte. Denn es zeigte sich, dass die Verbildlichung bereits seit Anfang der 80er Jahre sukzessiv zunimmt, aber eine wesentliche Differenz im Umfang des Bildanteils zwischen den Auflagen der Erscheinungsjahre 2000 und 1998 selten festgestellt werden konnte. Diese

2) Operationalisierung

Ziel der Operationalisierung war es, visuelle Auffälligkeiten eines Buches möglichst vollständig zu erfassen. Die getroffene Auswahl für die Bildung der Variablen erfolgte induktiv, da im Vorfeld der Erhebung weitgehend ungewiss war, ob und wenn ja auf welche visuellen Formen man aufmerksam werden würde. Denn es gibt bislang keine Untersuchungen über die Bildverwendung in der juristischen Ausbildungsliteratur. Die induktive Vorgehensweise hatte den Vorteil, eine Klassifikation von visuellen Formen zu entwickeln, die von den Phänomenen des Untersuchungsgegenstands selbst ausgeht. Dadurch wurde die Beobachtung nicht durch ein vorkonstruiertes Schema gelenkt. Zugleich erfüllt die vorliegende Arbeit die Zielsetzung des Gesamtprojekts „Visuelle Rechtskommunikation“, eine Phänomenologie des Bildgebrauchs für den Teilbereich der juristischen Ausbildungsliteratur im Recht zu entwickeln.

Zur Vorgehensweise ist zu sagen, dass zunächst wahllos rund zehn Veröffentlichungen durchgesehen wurden. Es stellte sich heraus, dass bestimmte visuelle Merkmale immer wiederkehren, insbesondere Schriftauszeichnungen wie Fett, die Rahmung von Textbestandteilen und die tabellarische Untergliederung des Textes am Anfang oder am Ende eines Abschnitts sowie die häufige Verwendung von Graphiken. Nach und nach ergab sich eine gewisse Ordnung der Zeichen, auf deren Grundlage die Variablen gebildet wurden. Es wurden 42 Variablen verkodet und statistisch ausgewertet. Die Mehrheit davon bezeichnet bildliche Formen und ihre Ausprägungen. Daneben wurden Variablen zum Verlag und zur Visualisierungsabsicht des Autors gebildet.

Es wurde zwischen typographischen Formmerkmalen und Bildformen im engeren Sinne unterschieden. Erstere kennzeichnen das Schriftbild (Layout und Schriftauszeichnungen) und das Format. Unter die Bildformen fallen logische Bilder (Entscheidungsbäume und juristische Zeichnungen), Schaubilder (vor allem Häufigkeitsdiagramme) und realistische Bilder (Zeichnungen und Fotos). Die Variablen zur semiotischen Struktur sind in der anschließenden Übersicht aufgelistet:

Übersicht 2: Variablen zur semiotischen Struktur

Layout	Schriftaus-zeichnungen	Logische Bilder	Schau-bilder	Realistische Bilder
-Absatzabstände -Aufzählungen (Pfeile, Punkte, Rauten, Kästchen) -Fußnoten -Randspalten (Randnummern, Kommentare)	-Kursiv -Fett -Unterstreichung -Text im Rahmen -Grau unterlegter Text	-Entscheid.bäume -Juristische Zeichnungen -Mischformen	-Tabellen -Häufigk.-diagramme	-Zeichnungen -Fotos -Symbole

Es wurden nicht sämtliche visuelle Formen statistisch ausgewertet. Es gibt eine Reihe von zahlenmäßig unbedeutenden und häufig auch nicht genau klassifizierbaren Gebilden, die als Mischformen auftreten. Beispielsweise spielt die Unterscheidung der Schriftarten Fraktur und Antiqua nur in einem einzigen Lehrbuch eine Rolle. Auch Flussdiagramme und Karten, visualisierte Metaphern und Infographiken wurden nicht ausgezählt. Zudem spricht gegen ihre statistische Berücksichtigung, dass ab einer bestimmten Anzahl von Kategorien keine statistischen Operationen mangels genügender Fallzahlen durchgeführt werden können. Wenn diese Formen auch als Variablen unberücksichtigt blieben, erlangen sie gleichwohl bei der qualitativen Analyse im Rahmen der Interpretation Bedeutung.

Laut Hypothese soll das Ausmaß der Verbildlichung von Merkmalen des Verlags abhängen. Zur Überprüfung wurde das Verlagshaus (Beck, Heymanns usw.), das Rechtsgebiet (Zivilrecht, öffentliches Recht, Strafrecht), die Literaturart (Lehrbuch, Lernbuch, Skripten) und die Schriftenreihe (Juristische Kurzlehrbücher u. ä.) erhoben. Die Informationen wurden den untersuchten Büchern entnommen. Eine Befragung von Verlagsangehörigen musste aus praktischen Erwägungen unterbleiben. Immerhin konnten zusätzliche Einsichten aus Vorträgen von zwei Lektoren der juristischen Fachverlage Beck und Heymanns beim Bochumer Symposium „Kommunikative Funktionen des Bildgebrauchs im Recht“³ gewonnen werden.

Auch die Absicht der Autoren zur Visualisierung wurde nicht durch eine Befragung ermittelt. Statt dessen wurde auf die schriftlichen Äußerungen im Vorwort der Bücher zurückgegriffen. Das Vorwort stellt einen brauchbaren Indikator für die Ermittlung der Intentionen dar, da es einen typischen textlichen Rahmen darstellt, in dem die Autoren die mit ihrem Text verfolgten Anliegen mitteilen. Schließlich wurde das Erscheinungs-

³ Die Arbeitstagung wurde vom Lehrstuhl für Rechtssociologie und Rechtsphilosophie der juristischen Fakultät, Ruhr-Universität Bochum, Prof. Dr. Klaus F. Röhl, veranstaltet und von der VW-Stiftung gefördert. Sie fand zwischen dem 29. und 30 Juni 2001 statt.

jahr und die Auflage erfasst, um die Zunahme des Bildanteils im Zeitverlauf überprüfen zu können.

IV. Ergebnisse

1) Bilder in der neueren juristischen Ausbildungsliteratur

a) Typographie

Typographie bezeichnet „im weitesten Sinn die Gesamtheit visueller Kommunikation mit Schrift als der äußeren Form der Sprache im Druck. Mit Typographie werden im engeren Sinn sowohl „die Grundlagen der drucktechnischen Schriftvervielfältigung als auch die visuell-formale Gestaltung von Drucksachen bezeichnet“⁴. Sie hat aus der Sicht der professionellen typographischen Praxis zwei gestalterische Bezugspunkte: das Format und das Schriftbild.

- **Format**

Das Format lässt sich in Hoch- und Querformat unterscheiden.⁵ Das Hochformat ist die Regel (vgl. Tab.). Immerhin enthalten 30 von 180 Bücher zumindest eine Seite im Querformat. Das Lernbuch im vollständigen Querformat ist die absolute Ausnahme. „New is, what is different“: In *Mario Martinis Lernbuch „Verwaltungsprozessrecht. Systematische Darstellung in Graphik-Text-Kombination“*⁶ ist „Querlesen“ eine durchgängige Notwendigkeit.

Tabelle 3 Format

		Anzahl ^a	Spalten
Hochformat	Ja	178	98.9%
	Nein	2	1.1%

a. n=180

Seitenwechsel erreicht der Leser nicht durch Umblättern von rechts nach links, sondern durch Umschlagen von unten nach oben. Das Format wurde nicht zufällig quer gestaltet. Die jeweilige Gegenseite des Dreispalters besteht aus einer graphischen Übersicht. Die umfangreichen Graphiken konnten schon allein aus Platzgründen nicht im Hochformat angeordnet werden. Das übliche Hochformat reicht ab einer bestimmten Stufe der Komplexität von Graphiken nicht mehr aus. Da es sich bei den dreispaltig gestalteten Seiten um Erläuterungen der gegenüberliegenden Graphiken handelt, wäre es leserunfreundlich gewesen, den Fließtext im Hochformat anzurufen, während die Graphiken im Querformat präsentiert werden (vgl. Abbildung 1 und 2):

⁴ Wehde, 2000, S. 3. Typographie setzt sich aus den griechischen Worten „Typos“ für „Gepräge“ oder „Form“ und „graphein“ für „schreiben“ zusammen (Jürgen Gulbins/Christine Kahrmann, Mut zur Typographie: ein Kurs für DTP und Textverarbeitung, Berlin et al., 1983, S. 6).

⁵ Konrad Umlauf, Moderne Buchkunde, 1996, S. 25. Die Formatgrößen wurden nicht ausgezählt.

⁶ 2. Aufl., Neuwied, 1999.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

den Auspruch auf Gewahrung effektiven Rechsschutzes Rechnung zu uragen.

I. Das Verwaltungsprozeßrecht im System der Kontrolle staatlicher Verwaltungstätigkeit

Nach Art. 20 III GG ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Soll dieses Verfassungsprinzip nicht leerlaufen, muß es durch einen Kontrollmechanismus gesichert werden. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grunde ein vielschichtiges System der Kontrolle staatlicher Verwaltungstätigkeit der Behörde nominiert, das die Beachtung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung garantieren soll. Systematisch lassen sich verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Kontrolle unterscheiden.

(A) Verwaltungsinterne Kontrolle

Eine verwaltungsinterne Kontrolle, d. h. eine Eigenkontrolle der Verwaltung, über insbesondere die Vorgesetzten gegenüber den Bediensteten ihrer Behörde aus, ferner übergeordnete gegenüber nachgeordneten Behörden sowie höherrangige Rechtsräger gegenüber nachgeordneten Rechtssträgern (z. B. das Land gegenüber der Gemeinde). Die Eigenkontrolle zielt auf eine Selbstreinigung der Verwaltung und dient damit vornehmlich der Befriedigung des öffentlichen Interesses an der Recht- und Zweckmäßigkeit der Verwaltung.

Mittel verwaltungsinterner Kontrolle sind insbesondere Information, Beanstandung, Weisung, Aufhebung bzw. Anordnung einer Maßnahme sowie Ersatzvermaile durch Vorgesetzte oder übergeordnete Behörden. Sie ermöglichen der Kontrollinstanz grundsätzlich eine umfassende Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle des Verwaltungshandels. Auf Rechtsansicht ist sie nur ausnahmsweise beschränkt, insbesondere in Selbstverwaltungsgesellschaften gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(B) Verwaltungsexterne Kontrolle

Eine Rechtsordnung, die die Kontrolle der Verwaltung auf deren Selbstreinigung beschränkt würde, stände in der Gefahr, die Geltungskraft des Rechts in das Belieben der vorgesetzten Verwaltungseinheiten zu stellen und damit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu genügen. Erforderlich ist daher über die verwaltungsinterne Kontrolle hinzu eine Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Exzesse, die nicht in die Verwaltungsschiere eingebunden und daher persönlich und sachlich unabhängig sind (sog. verwaltungsexterne Kontrolle).

(I) Gerichtliche Kontrolle

Eine solche Kontrolle gewährleistet insbesondere unabhängige und unparteiische Gerichte, die nur dem Recht verpflichtet sind. Ihre Aufgabe ist es, dem Bürger gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung subjektiven Rechsschutz zu gewähren und damit dem aus Art. 19 IV GG fließen-

den Auspruch auf Gewahrung effektiven Rechsschutzes Rechnung zu uragen.

Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Verwaltungsgerichtshäufigkeit sind in der VwGO geregelt. Die VwGO sieht als Rechtsbehelf zur Kontrolle von Maßnahmen der Verwaltungshäufigkeit Klagen (z. B. die Anteilungs- und die Verpflichtungsklage) und Anträge (z. B. Anträge auf vorläufigen Rechsschutz) vor. Diese zielen auf eine für die Verfahrensbehobligkeit verbindliche Entscheidung durch die Gerichte in den zwischen Bürger und Staat bestehenden Rechtsstreitigkeiten.

Die Gerichte überprüfen hierbei die Maßnahmen der Behörden ausschließlich auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz, d. h. ihre Rechtmäßigkeit. Sie sind nur zur Rechtskontrolle berufen, hingegen nicht bezüglich einer Zweckmäßigkeitprüfung vorzunehmen. Ermessens- und Ablenkungsentscheidungen sowie Entscheidungen mit Benennungsspielraum dürfen die Verwaltungsgerichte daher nur eingeschränkt überprüfen (vgl. dazu S. 106 f).

Die VwGO wurde auf der Grundlage der dem Bund nach Art. 74 I Nr. 1 GG vorhandenen Gesetzgebungskompetenz erlassen. Sie trat am 1.4.1960 in Kraft. Vor dieser Zeit war das Verwaltungsprozeßrecht nicht einheitlich kodifiziert. Von der ersten Forderung zur Ersetzung der Administrativjustiz durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit nach § 182 der Paulskirchenverfassung von 1849 (»Die Verwaltungsgerichtsfrage liegt auf, über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte«) vergingen bis zur Kodifikation mehr als 100 Jahre.

Die Zwischenzeit war gekennzeichnet durch die Kontroverse zwischen dem preußischen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, für das insbesondere der Name v. Gneist steht, und dem studeutschen System (hierfür stellvertretend insbesondere: Otto Bahn). Während nach Bahn die Kontrolle der Verwaltung durch die *ordentlichen* Gerichte (vgl. Otto Bahn »Der Rechtsstaat« – 1864) erfolgte und hierbei der Schutz individueller Rechte im Vordergrund stand, plädierte v. Gneist für eine *objektivrechtliche* Rechtskontrolle des Verwaltungshandelns durch eigene *Verwaltungsgerichte* als objektive Kontrollinstanz (vgl. Rudolf v. Gneist »Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland« – 1873).

Mit seiner Forderung nach einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich v. Gneist durchgesetzt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach § 1 VwGO als eigene Gerichtsbarkeit ausgestaltet. Hinsichtlich der subjektiven Rechtsverletzung folgt die VwGO demgegenüber dem süddeutschen System: Der Erfolg einer Klage setzt die Verletzung eines subjektiven Rechts des Klagers voraus (§ 42 II, § 113^a).

Seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1960 ist die VwGO mehrfach geändert worden, umfangreich zuletzt durch das 6. VwGOÄndG vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626 ff.). Diese Novelle zielt vor dem Hintergrund ständig angestiegenen Geschäftsaufwands bei den Verwaltungsgerichten auf eine Verkürzung und Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren ab. Zahlreiche Vorschriften der VwGO wurden im Zuge dieser Reform ge-

^a §§ ohne Paragraphenangabe sind solche der VwGO.

(II) Parlamentarische Kontrolle

Neben der gerichtlichen ist die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung ein wichtiges Element verwaltungsexterner Kontrolle staatlicher Verwaltungstätigkeit. Parlamentarische Kontrolle ist nicht nur Rechts-, sondern auch eine politische Kontrolle.

Sie wird durch das Parlament bzw. Kontrollorgane des Parlaments ausgeübt. Als Kontrollrechte stehen dem Parlament das Budgetrecht, als das ureigente Kontrollrecht des Parlaments, das Zitierrecht (Art. 43 I GG) sowie das Interpellationsrecht bestehend aus Großen, Kleinen und Mündlichen Anfragen sowie Aktuellen Stunden (§§ 100–106 GeschOBT) zur Verfügung. Als Kontrollorgane kann das Parlament insbesondere Untersuchungsausschüsse, Enquête-Kommissionen sowie Beauftragte, wie z. B. einen Wehr- oder Bürgerbeauftragten, einsetzen.

(III) Haushaltskontrolle

Als eine Form verwaltungsexterner Kontrolle kann auch die Haushaltskontrolle der Verwaltung durch unabhängige Rechnungshäfen angesehen werden (vgl. insbesondere Art. 114 II GG, Art. 83 II bwVerf., Art. 87 mwVerf.).

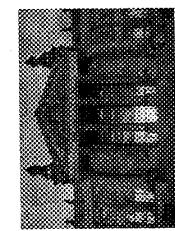
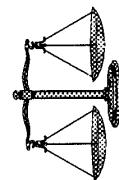
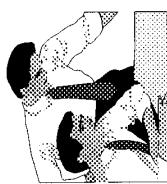
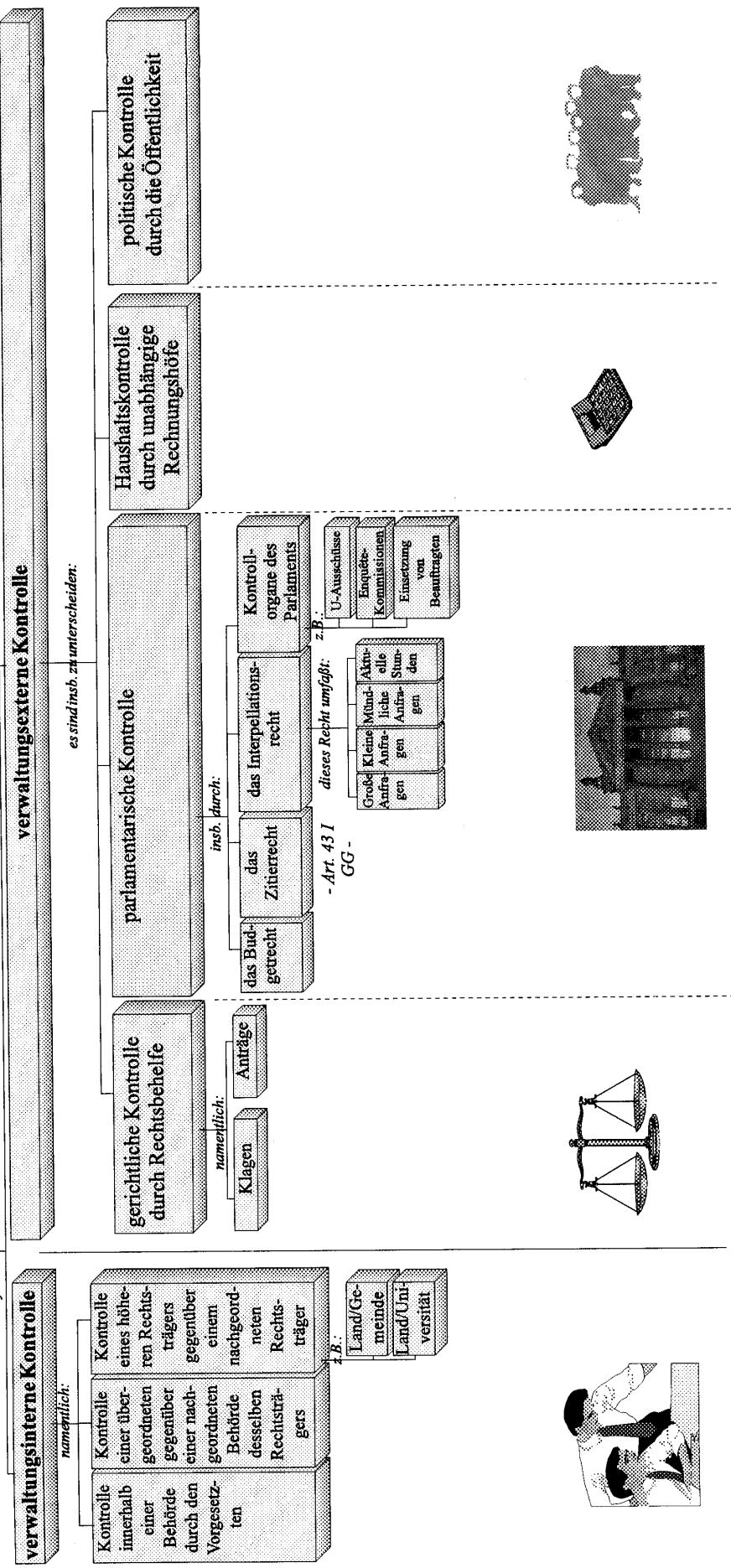
(IV.) Politische Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit

Verwaltungsexterne Kontrolle ist in einem weiteren Sinne schließlich auch die Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch die »vierte Gewalt«, die Medien.

¹ Vgl. dazu Bader, DOV 1997, 442 ff.; ders. NWVZ 1998, 446 ff.; ders. NTW 1998, 409 ff.; Berkemann, DVBl. 1998, 446; Jain, GewArch. 1997, 129 ff.; Numberger/Schönenfeld, UPR 1993, 89 ff.; Oberrait/Hahn, VHBW 1997, 241 ff.; Schenke, NTW 1997, 81 ff.; Stuer, DVBl. 1998, 953 ff.

Die Kontrolle der Verwaltung

hier sind systematisch zu unterscheiden:



• **Schriftbild**

Das Schriftbild setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen⁷. Uns interessierten

- das Layout,
- die Schriftauszeichnungen und
- die Schriftart

Layout

Das Schriftbild wird durch das Layout geprägt. Das Layout oder der Satzspiegel⁸ „legt fest, wo auf einer Seite Texte und Graphiken bzw. Bilder liegen und welche Maße und Abstände sie haben“⁹. Es betrifft „alle jene Bereiche der Seite, die bedruckt werden“¹⁰. Dabei wird zwischen Textbereich (1), Fußnoten (2) und Randspalten (3) unterschieden.

Textbereich: Absatzabstände und Aufzählungen

Der Textbereich untergliedert sich in Absätze mit Fließtext und Aufzählungen (Spiegelstriche, Pfeile, Punkte, Rauten usw.). Absätze sind „Informationseinheiten, die eine oder mehrere Aussagen zusammenfassen“¹¹. Die Abstände zwischen den Absätzen bestimmen, in welchem Verhältnis bedruckte und nichtbedruckte Flächen auf einer Seite angeordnet sind.¹²

Ein Absatz kann durch einen Einzug der ersten Zeile oder durch einen größeren Zwischenraum zur vorhergehenden Leerzeile kenntlich gemacht werden. Die Tendenz geht dahin, Absätze durch Leerzeilen zu kennzeichnen. Bei 86 von 181 Büchern (47%) liegen zwischen den Absätzen durchschnittlich eine oder mehrere Leerzeilen.¹³

Aufzählungen verwenden 120 von 180 Bücher (vgl. nachfolgende Abbildung und Tab.). Als Aufzählungszeichen werden überwiegend Spiegelstriche benutzt. Pfeile, Punkte, Rauten und Kästchen kommen eher selten vor. Die syntaktische Struktur des Satzes löst sich durch Aufzählungen tendenziell auf, da nach Aufzählungszeichen häufig keine grammatisch vollständigen Sätze stehen. Die Quadrate erfüllen in dem abgebildeten Beispiel eine Gliederungsfunktion. Die wichtigsten Textbestandteile werden durch Fett ausgezeichnet. Durch Aufzählungen und Schriftauszeichnungen

⁷ Vgl. Jürgen Gulbins/Christine Kahrmann, Mut zur Typographie: ein Kurs für DTP und Textverarbeitung, Berlin et al., 1983.

⁸ Andere sprechen von Schriftkomposition: „Schriftkomposition bezeichnet Auswahl und Anordnung des typographischen Zeichenmaterials“, Susanne Wehde, Typographische Kultur. Eine zeichentheoretische und kul-turgeschichtliche Studie zur Typographie und ihrer Entwicklung; Tübingen, 2000, S. 3.

⁹ Jürgen Gulbins/Christine Kahrmann, Mut zur Typographie: ein Kurs für DTP und Textverarbeitung, Berlin et al., 1983, S. 58.

¹⁰ Jürgen Gulbins/Christine Kahrmann, Mut zur Typographie: ein Kurs für DTP und Textverarbeitung, Berlin et al., 1983, S. 60.

¹¹ Gulbins/Kahrmann, 1983, S. 79.

¹² „Freier Raum und Schrift sind die wesentlichen Hilfsmittel beim typographischen Gestalten.“ (Jürgen Gulbins/Christine Kahrmann, Mut zur Typographie: ein Kurs für DTP und Textverarbeitung, Berlin et al., 1983, S. 6).

¹³ Der durchschnittliche Abstand zwischen den Absätzen wurde durch Bildung der Summe der Leerzeilen, geteilt durch die Summe der Abstände, ermittelt. Datengrundlage bildeten fünf Seiten, die das Buch im Verhältnis zum Seitenumfang in fünf etwa gleiche Abschnitte teilen.

Thomas Langer/Zur Empirie

wird der präsentierte Stoff übersichtlicher. Der hohe Anteil von Büchern mit Aufzählungen und großen Absatzabständen deutet an, dass die Texte zunehmend stärker gegliedert werden. Auf diese Weise werden die Wissensinhalte komprimiert und auf das Wesentliche beschränkt.

Das Berufsausbildungsverhältnis

175

- die für die Ausbildungsstätte geltende **Ordnung zu beachten**,
- Werkzeug, Maschinen und sonstige **Einrichtungen pfleglich zu behandeln**,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** zu wahren,
- die **arbeitsrechtliche Treuepflicht zu beachten**, beispielsweise dem Ausbildenden ein Fernbleiben von der Ausbildung unverzüglich mitzuteilen usw.

Die **Pflichten des Ausbildenden aus dem Berufsausbildungsverhältnis** bestehen nach dem Berufsbildungsgesetz darin, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum **Erreichen des Ausbildungszieles** erforderlich sind und die Berufsausbildung in einer durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Darüber hinaus hat der Ausbildende die Verpflichtungen,

394

- selbst auszubilden oder **einen Ausbilder** damit zu beauftragen,
- dem Auszubildenden **kostenlos die Ausbildungsmittel**, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung erforderlich sind,
- den Auszubildenden zum **Besuch der Berufsschule** sowie zum **Führen von Berichtsheften** anzuhalten und dies durchzusehen,
- dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem **Ausbildungszweck** dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind,
- dafür zu sorgen, dass der Auszubildende **charakterlich gefördert** sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird, § 6 BBiG,
- den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen **freizustellen**, § 7 BBiG,
- dem Auszubildenden bei der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein **Zeugnis auszustellen**, § 8 BBiG,
- dem Auszubildenden eine angemessene, jährlich ansteigende **Vergütung zu zahlen**, §§ 10, 11 BBiG,
- Vergütungsfortzahlung** für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen zu leisten, ferner auch im Krankheitsfall und bei unverschuldeten Verhinderungen der Teilnahme an der Berufsausbildung, § 12 BBiG,
- die **Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes** einzuhalten.

Abbildung 3

Quadrat als Aufzählungen aus *Brunhilde Steckler/Christa Schmidt, Kompendium Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht*

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Tabelle 4

Aufzählungsarten			
		Anzahl	Spalten
Spiegelstriche	Ja	103	57.5%
	Nein	76	42.5%
Pfeile	Ja	12	6.7%
	Nein	167	93.3%
Punkte,	Ja	37	20.7%
Kästchen	Nein	142	79.3%

Der Schritt von Aufzählungen zu logischen Bildern ist nicht weit. Bücher mit Aufzählungen verwenden mehr logische Bilder (insbesondere Entscheidungsbäume) als Bücher ohne Aufzählungen (vgl. Tab.).

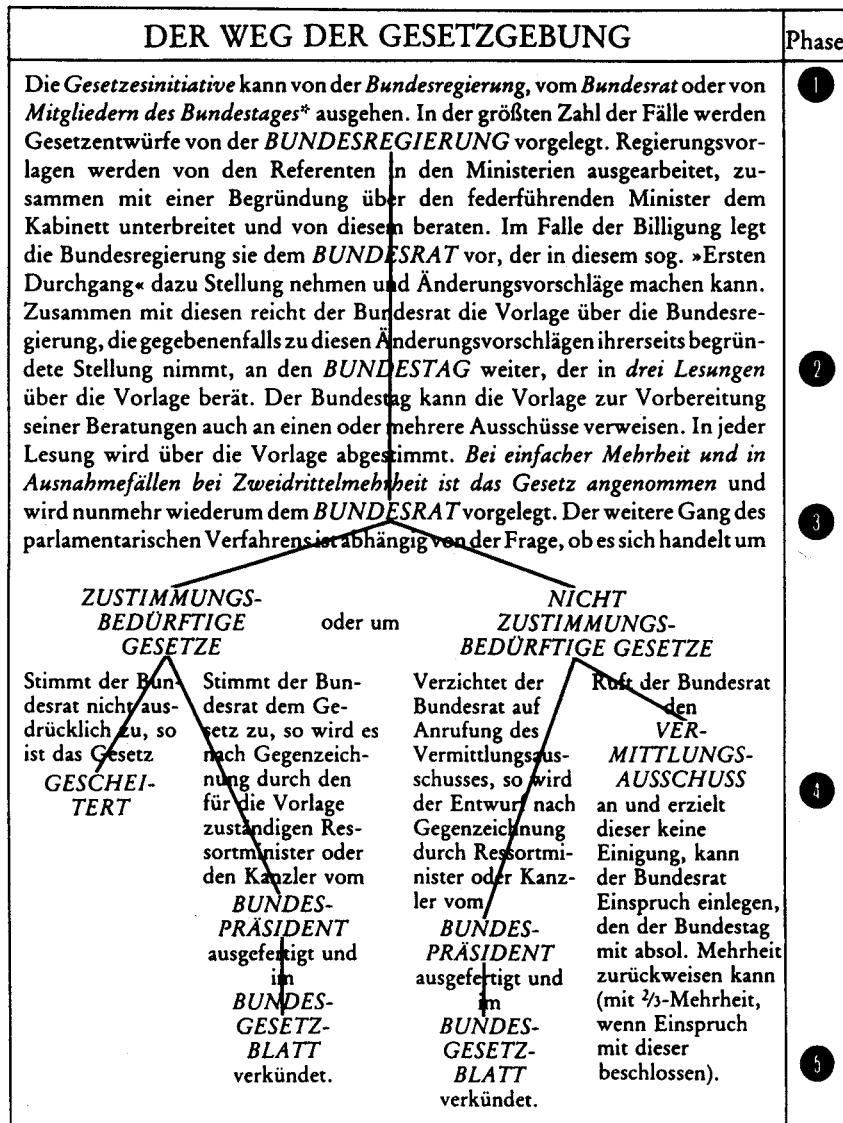
Tabelle 5

Aufzählungen und logische Bilder	Eta ¹⁴
<i>Entscheidungsbäume</i>	.445
<i>Juristische Zeichnungen</i>	.219
<i>Tabellen</i>	.387
<i>Sonstige logische Bilder</i>	.341

Der Zusammenhang zwischen Aufzählungen und logischen Bildern belegt, dass die Grenzen zwischen Schrift, Sprache und logischen Bildern durchlässig sind. Dies belegt auch die folgende Abbildung: „Der Weg der Gesetzgebung“. In freiem Anschluss an Wittgenstein wird dessen theoretische Aussage aus dem Tractatus „Der Satz ist ein logisches Bild“¹⁵ in der typographischen Praxis evident. Das Gesetzgebungsverfahren kann auf zwei Weisen gelesen werden: linear-sukzessiv oder bildlich simultan. Indem die Striche des Entscheidungsbaums über den Text gelegt werden, nimmt der Leser an der „Dekonstruktion“ der Linearität zugunsten einer strengen Formalisierung teil. Die Abbildung verdeutlicht, dass Entscheidungsbäume die begriffliche Struktur des Gesetzgebungsverfahrens anschaulich machen. Indessen geht das „Plus“ an Anschaulichkeit mit einem „Minus“ an Informationen einher, die der Leser nur dem Text entnehmen kann.

¹⁴ Der Eta-Koeffizient ist eine Maßzahl, mit der die Beziehung zwischen einer nominalen und einer metrischen Variable beschrieben werden kann (Hans Benninghaus, Deskriptive Statistik, Stuttgart, 1974, S. 230).

¹⁵ Ludwig Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus, insb. § 2.19 ff., in: Werkausgabe, Bd. 1, Frankfurt a. M., 12. Aufl., 1999.



* mind. 5 % der Abgeordneten oder Fraktion

Abbildung 4

Kombination aus linearer und graphischer Darstellung aus *Rainer Wörlein, „BGB AT. Einführung in das Recht und Allgemeiner Teil des BGB“*

Fußnoten

Fußnoten stellen den Text in eine bestimmte Texttradition von Rechtsprechung und Lehre. Sie können den Haupttext mit anderen Texten verknüpfen, Querverweise geben oder Platz schaffen zur Auslagerung bestimmter Passagen aus dem Haupttext. Fußnoten verwenden 104 von 180 Büchern.

(1.3) Randspalten

Zum Layout zählen auch die Randspalten, die sogenannten Marginalien. Im Mittelalter gab es die Glosse. Als „Rechtsschule der Glossatoren“ wurde die Universität von Bologna genannt „wegen ihrer Methode, ihre Anmerkungen zu Justinians Rechtsbüchern als Randglossen anzubringen“.¹⁶ Aber in der modernen juristischen Literatur waren

¹⁶ William Seagle, Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts; 3. Aufl., München, 1967, S. 245.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Marginalien verschwunden. Heute halten sie wieder Einzug. Zunächst waren es die großen Kommentare, die Randnummern verwendeten. Ihnen sind vor allem die Lernbücher gefolgt, seltener dagegen die großen Lehrbücher. Gut zwei Drittel der untersuchten Bücher verwenden Randnummern (vgl. Tab.).

Tabelle 6 Randnummern

		Anzahl ^a	Spalten
Randnummern	Ja	113	62.8%
	Nein	67	37.2%

a. n=18

Umfassender wird die Randspalte durch Kommentare genutzt, wie das weiter unten abgebildete Beispiel belegt.

Der Haupttext mit Randkommentar erinnert in seiner Gestalt an das im juristischen Studium geforderte Layout der Klausurseiten, bestehend aus zwei Dritteln Text und einem Drittel Rand für die Kommentare der Korrekturassistenten. Randtexte fassen das Wichtigste kurz zusammen oder fungieren als Verweisung oder Überschrift. Sie eignen sich zur Wiederholung des Stoffes, nachdem der Haupttext einmal durchgearbeitet worden ist. Des Weiteren dienen sie als Fläche für didaktische Hinweise, z.B. Lerntips, Definitionen oder Aufbauhinweise. Früher schrieben die Leser ihre selbstverfassten Kommentare auf die Ränder. Heute geben die Autoren dagegen verstärkt einen gedruckten und damit standardisierten Kommentar vor. Randtexte verwenden 8 von 181 Büchern (5%).

In dem abgebildeten Beispiel fungiert der erste Kommentar „Formen des Arbeitsentgelts“ als Untergliederungspunkt und zusammenfassende Bezeichnung der im nebenstehenden Haupttext ausgeführten Einzelinformationen. Der zweite Kommentar „Anspruch“ ist durch eine besondere Schriftart und eine höhere Schriftgröße ausgezeichnet. Er verdeutlicht, dass im Rahmen der Lohnfortzahlung ein Anspruch des Arbeitnehmers besteht. Indessen bleibt es dem Haupttext vorbehalten, den Anspruch zu konkretisieren. Der dritte Kommentar „Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung für geleistete Arbeit“ wiederholt die Textinformation und schafft damit Redundanz. Die Anspruchsgrundlage und ihre Voraussetzungen nennt der Kommentar nicht. Die Voraussetzungen werden durch Kreise als Aufzählungen ausgezeichnet und gegliedert. Schließlich wird im vierten Kommentar ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen der Lohnanspruch erlischt; Informationen, die sich im Haupttext unter Erweiterungen wiederholen.

Thomas Langer/Zur Empirie

2.1. Lohnzahlung

Formen des Arbeitsentgelts	<p>Die Entlohnung des Arbeitnehmers erfolgt in aller Regel in Geld. Dabei erhält der Arbeiter »Lohn« und der Angestellte »Gehalt«, wobei es sich um eine rein begriffliche Unterscheidung handelt. In ganz seltenen Fällen wird das Arbeitsentgelt in Naturallohn gewährt, z.B. Zurverfügungstellung einer Werkswohnung oder im Gaststättengewerbe »Kost und Logis«.</p> <p>Zuletzt sind noch Sonderformen des Lohns zu nennen, wie Lohnzuschläge, Provision, Gratifikationen (Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) und eine betriebliche Altersversorgung. Dies alles sind Gegenleistungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers.</p>
Anspruch	<p>Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnzahlung für geleistete Arbeit aus § 611 BGB i.V.m. Arbeitsvertrag:</p> <ul style="list-style-type: none">● Wirksamer Arbeitsvertrag● Anspruch nicht erloschen, §§ 323, 325 BGB● Fälligkeit, § 614 BGB↳ Anspruch auf Zahlung des Lohns
Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnzahlung für geleistete Arbeit	<p>Als Anspruchsgrundlagen kommen im Zusammenhang mit § 611 BGB i.V.m. Arbeitsvertrag auch noch Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen in Betracht, ebenso betriebliche Übung und der Gleichbehandlungsgrundsatz.</p> <p>Der Arbeitnehmer verliert seinen Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er nicht arbeitet und die Grundsätze von »Lohn ohne Arbeit« nicht greifen. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Unmöglichkeit seiner Arbeitsleistung zu vertreten hat, z.B. weil er einfach nicht arbeiten wollte.</p> <p><i>Beispiel: Auf dem Weg zur Arbeit wird der Arbeitnehmer unverabschuldet in einen Unfall verwickelt und kommt erst mittags zur Arbeit.</i></p> <p>Der Arbeitnehmer hat vormittags nicht gearbeitet, die Erbringung der Arbeitsleistung ist ihm unmöglich geworden. Allerdings trifft ihn hierfür kein Verschulden, ebensowenig trifft den Arbeitgeber ein Verschulden.</p>
Muß der Arbeitnehmer die Unmöglichkeit vertreten, verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung, § 325 BGB	

Abbildung 5

Layout mit Randkommentaren, aus „Arbeitsrecht. Schnell erfasst“ von *Kathrin Kreutzer*

Schriftauszeichnungen: Kursiv- und Fettdruck; Schriftgröße, Unterstreichungen und Schriftart
Schriftauszeichnungen sind ein weiteres Merkmal des Schriftbildes. Sie sind „das Stilmittel zur Gestaltung des Texts mit Hervorhebungen“¹⁷. Zu ihnen zählen:

- kursiver Schnitt
- fetter Schnitt
- Wechsel der Schriftart
- Unterstreichungen
- Text im Rahmen
- Unterlegung des Texts mit Grautönen oder einer Farbe.

Solche Schriftauszeichnungen trennen das Wichtige vom weniger Wichtigen. Sie schaffen für die Leser Orientierung. Dadurch können sie Unterstreichungen, Kringel und sonstige „handmade“-Bemerkungen der Leser ersetzen oder ergänzen. Die handschriftlichen Textmarkierungen der Leser werden tendenziell durch standardisierte

¹⁷ Jürgen Gulbins/Christine Kahrmann, Mut zur Typographie: ein Kurs für DTP und Textverarbeitung, Berlin et al., 1983, S. 34 ff.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Schriftauszeichnungen der Autoren verdrängt. Schriftauszeichnungen sorgen für eine Feinstrukturierung des Textes.

Die meisten Bücher benutzen Auszeichnungen (vgl. Tab.). In 162 von 180 Fällen (90%) wurde Kursiv verwendet. Drei Vierteln variieren die Schriftgröße, bei fast zwei Dritteln darf der Fettdruck nicht fehlen. Unterstreichungen konnten sich mit sechs Fällen bisher nicht durchsetzen (3%). Texte im Rahmen und grau hinterlegte Textbestandteile kommen in 50 bzw. 31 Veröffentlichungen vor.

Tabelle 7

Schriftauszeichnungen

		ja	nein
Kursiv	Anzahl	162	18
	%	90,0%	10,0%
Fett	Anzahl	108	72
	%	60,0%	40,0%
Unterstreichungen	Anzahl	6	174
	%	3,3%	96,7%
Grautöne	Anzahl	31	149
	%	17,2%	82,8%
Text im Rahmen	Anzahl	50	131
	%	27,6%	72,4%

b) Logische Bilder

Logische Bilder visualisieren formale Beziehungen mit Hilfe von Verbindungs- oder Trennlinien, Pfeilen und Kreisen, Entscheidungsbäume, Flussdiagrammen oder eines Zeitstrahls.¹⁸ Ausgezählt wurden die wichtigsten Anwendungsformen (vgl. Tab.).

¹⁸ Zur Anwendung logischer Bilder und Schaubilder im juristischen Kontext, vgl. *Friedrich Lachmayer*, Graphische Darstellung im Rechtsunterricht, in: Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR), Heft 8, Wien, 1976, S. 230-234; *ders.*, Zur graphischen Darstellung des Obligationenrechts, in: Schweizerische Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen, Heft 3, 1977, S.89-97; *ders.*, Graphische Darstellung als Hilfsmittel des Gesetzgebers, in: *Ulrich Klug/Thilo Ramm/Fritz Rittner/Burkhard Schmiedel* (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig, Berlin, Heidelberg et al.; 1978; *ders.*, Visualisierung des Rechts, in: *Annemarie Lang-Seidl* (Hrsg.), Zeichenkonstitution. Akten des 2. Semiotischen Kolloquiums Regensburg 1978, Band II, Berlin, New York, 1981. *Stefan Ebenfeld*, Die Struktur des juristischen Lernens ist das A und O, in: *Juristische Ausbildung* (JA), 1996. S. 843-848.

Tabelle 8

	Logische Bilder			
	Ja		Nein	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Entscheidungsbäume	66	36,7%	114	63,3%
Juristische Zeichnungen	30	16,7%	150	83,3%
Sonstige logische Bilder	62	34,4%	118	65,6%

- **Entscheidungsbäume**

Der Entscheidungsbaum dient dazu, eine „Anschauung vom Verhältnis des Besonderen und Allgemeinen“¹⁹ zu geben. In 66 von 180 Büchern wird er verwendet. Damit ist der Entscheidungsbaum die bedeutendste Form der logischen Bilder.

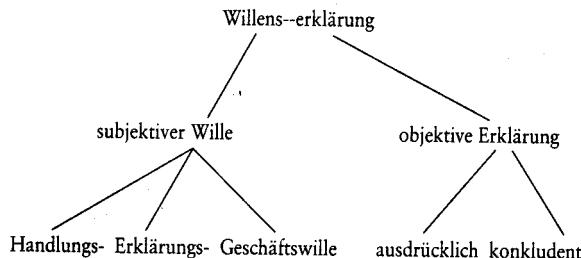


Abbildung 6

Entscheidungsbaum zur Willenserklärung von Stefan Edenfeld

Das abgebildete Beispiel kann als Prototyp eines Entscheidungsbaums angesehen werden: Ein rechtlicher Oberbegriff („Willenserklärung“) wird in Unterbegriffe („subjektiver Wille“ und „objektive Erklärung“) differenziert, die wiederum Oberbegriffe für weitere Unterbegriffe bilden können („Handlungs-, Erklärungs-, Geschäftswille“ und „ausdrücklich“, „konkludent“). Wie man sieht, wird das „Über- und Unterordnungsverhältnis“ von begrifflichen Relationen durch die vertikale Anordnung von Strichen im Flächenraum übersetzt. Die Formalisierung ermöglicht durch die Nutzung des Flächenraumes die Visualisierung der rechtlichen Begriffslogik. Demgegenüber folgt eine lineare Darstellung der selben Information der Logik der Grammatik. Die räumliche Anordnung der Zeichen kann von Graphik zu Graphik variieren. Im abgebildeten Beispiel wächst der Baum vom „Himmel“ („Willenserklärung“) in den „Boden“. Genauso gut könnte er von unten nach oben oder – wie in der nachfolgenden Abbildung – von links nach rechts „Wurzeln schlagen“.

Der weiter unten abgebildete Entscheidungsbaum zur Struktur des Eigentumsvorbehalts macht deutlich, dass er nicht ohne weiteres aus sich heraus verständlich ist. Die Vernetzung von Wissensinhalten ist hoch voraussetzungsvoll. Die Leser müssen die

¹⁹ Josef Esser, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, Wien, 1949.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

mit den Begriffen implizierten Wissensinhalte in vorausgegangenen Lernvorgängen zunächst angeeignet haben, um sie in einem weiteren Schritt strukturell untereinander in Relationen setzen zu können. Die Bedeutung einer „Verarbeitungsklausel“ oder einer „Vorausabtretungsklausel“ geht aus dem Entscheidungsbaum selbst nicht hervor. Man bleibt auf die Informationen im Text angewiesen. Wohl nicht zuletzt deshalb verweisen die Angaben in der Klammer unter dem Begriff auf den entsprechenden Gliederungspunkt im Lehrbuchtext, wo die Begriffe erläutert werden. Entscheidungsbäume stehen somit in der Regel am Ende eines Lernprozesses und nicht an dessen Anfang.

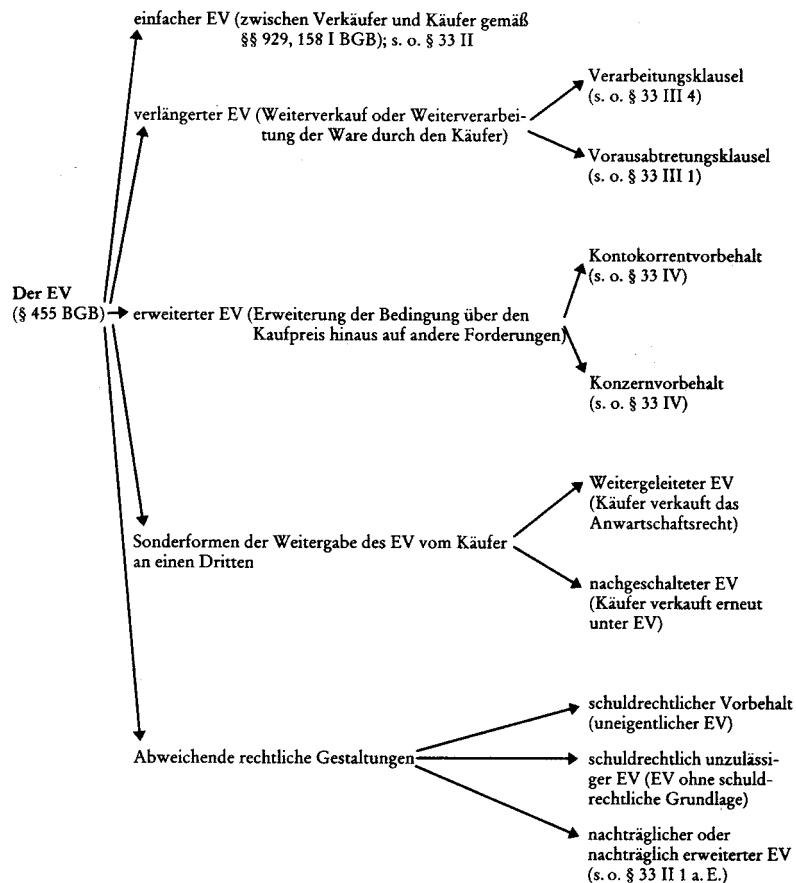


Abbildung 7

Horizontal angeordneter Entscheidungsbaum von "links nach rechts" zum Eigentumsvorbehalt, aus *Karl Heinz Schwab, Sachenrecht*

Schließlich können Begriffsrelationen in einer Tabelle, häufig in der Form eines Vier-Felder-Schemas dargestellt werden:

	Wissensmoment	Willensmoment
<i>Vorstellungstheorien</i> Wahrscheinlichkeits-theorie	für wahrscheinlich halten	(unerheblich)
Ernstnahmetheorie Möglichkeitstheorie	ernstnehmen für möglich halten	
<i>Willenstheorien</i> (echte) Billigungstheorie „Hinnahme“-Theorie Gleichgültigkeitstheorie	(unerheblich)	begrüßen sich abfinden gleichgültig sein

Abbildung 8

Vier-Felder-Tafel mit Begriffsrelationen des Vorsatzes von Scheffler

Auf Grund der tabellarischen Anordnung tritt der hierarchisch-räumliche Aspekt der Baumstruktur zugunsten der Veranschaulichung von kombinatorischen Möglichkeiten zurück. In den Außenkästen des abgebildeten Beispiels werden die Kategorien bezeichnet, die kombiniert werden sollen. Sie dienen der Klärung der logischen Verhältnisse von rechtlichen Begriffsmerkmalen. Wissen und Wollen werden als Merkmale des Vorsatzes in Verhältnis zu zwei abweichenden Lehrmeinungen gesetzt, die zusammengefasst werden unter die Vorstellungstheorien und Willenstheorien. In den Innenkästen wird die Bedeutung der kombinatorischen Verhältnisse näher beschrieben. Beim Betrachten wird nach kurzer Zeit augenfällig, dass für die Vorstellungstheorien das Willensmoment unerheblich ist, während für die Willenstheorien das Willensmoment irrelevant ist. Diese Art von Tabellen fördern das juristische Verstehen, indem sie einen Raum logischer Möglichkeiten sichtbar machen. Außerdem wird durch die tabellarisch-analytische Gegenüberstellung über den Stand der Lehrmeinungen des Vorsatzes in komprimierter Form informiert. Dies geschieht auf eine Weise, wie es sich durch eine lineare Anordnung der Lehrmeinungen nicht verwirklichen ließe.

Freilich lassen sich auch Entscheidungsbaum und Tabelle miteinander kombinieren (vgl. dazu die nachfolgende Abbildung). Der Entscheidungsbaum bezeichnet nur die abstrakten Optionen der Abweichungen der Haupttat vom Vorsatz des Teilnehmers: Minus, Plus, Aliud. Die vorliegende Tabelle ist im Vergleich zur vorherigen nicht darauf angelegt, einen logisch-kombinatorischen Überblick über eine komplexe Materie zu geben. Vielmehr dient jene der Erläuterung und Konkretisierung mit Hilfe der Anführung von typischen Delikten und deren rechtlicher Behandlung. Auf diese Weise erhält der Betrachter eine Vorstellung über typische Fallkonstellationen im Hinblick auf die Abweichungen des Haupttäters von dem Vorsatz des Teilnehmers. Möglicherweise lässt sich die Übersicht für einen Fallvergleich heranziehen. Hier sollte nur deutlich werden, dass durch die Zusammenführung von Entscheidungsbaum und Tabelle in einer Abbildung, abstrakte Verhältnisse und deren Konkretisierung innerhalb einer Darstellung veranschaulicht werden können.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

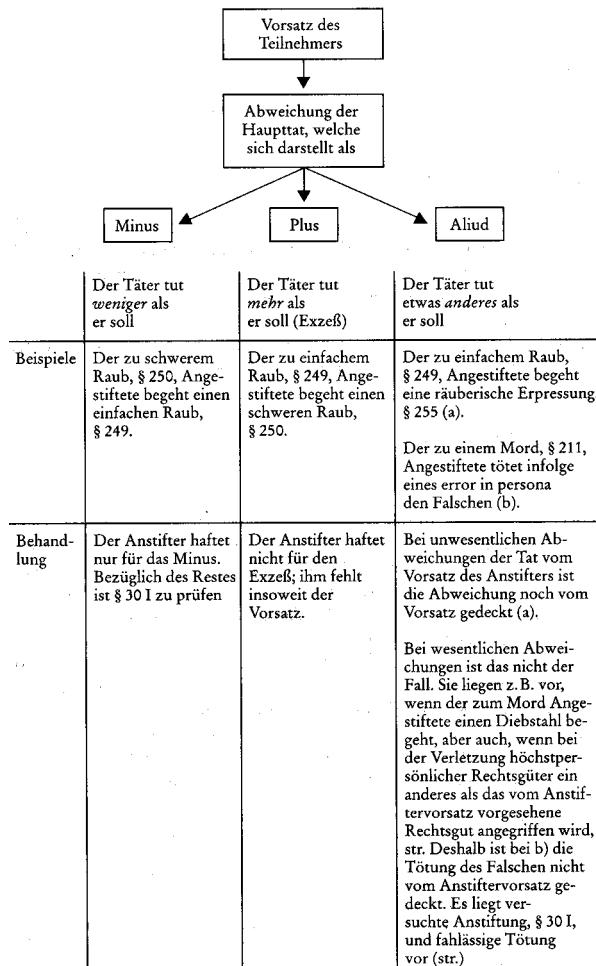


Abbildung 9

Kombinierte Abbildung aus Entscheidungsbaum und Tabelle aus *Fritjof Haft*, Strafrecht allgemeiner Teil

• Juristische Zeichnungen

Im Gegensatz zu den Begriffsstrukturen der Entscheidungsbäume bilden juristische Zeichnungen die Struktur von Rechtsfällen ab. „Es handelt sich nur darum, alle Personen in einer günstigen Form zur Auseinanderhaltung der Rechtsbeziehungen anzumerken ... und weiterhin die Art der Rechtsbeziehungen durch entsprechende Symbole und nötigenfalls Vermerkung der einschlägigen Paragraphen zu kennzeichnen.“²⁰ In 30 Büchern werden juristische Zeichnungen verwendet. Beispielhaft: der gesetzliche Forderungsübergang bei der Bürgschaft gemäß § 774 S 1 BGB.²¹

²⁰ Josef Esser, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, Wien, 1949, Anhang.

²¹ Vgl. Stefan Edenfeld, Die Struktur – das A und O juristischen Lernens, in JA, 1996, S. 843-848 (845).

Thomas Langer/Zur Empirie

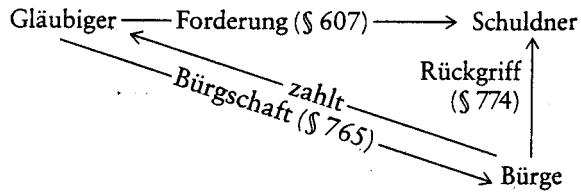


Abbildung 10

Juristische Zeichnung zum Dreiecksverhältnis der Bürgschaft von *Stefan Edenfeld*

Es werden nur Pfeile als nichtsprachliche Zeichen in dem Beispiel verwendet. Die Pfeile stellen rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten her. Die Pfeilspitze gibt jeweils die Richtung des jeweiligen Rechtsverhältnisses an. Die Pfeile sind in ihrer Bedeutung sprachlich-symbolisch determiniert: In drei von vier Fällen handelt es sich um sprachlich bestimmte Ansprüche des Gläubigers und des Bürgens. Im Verhältnis Bürge-Gläubiger bedeutet der Pfeil jedoch die Erfüllung des Anspruchs aus dem Bürgschaftsvertrag durch die Zahlung. Indessen wird dieser Bedeutungsunterschied (Anspruch versus Erfüllung des Anspruchs) nicht visuell differenziert behandelt, etwa durch die Verwendung verschiedener Farben oder Linienführungen (durchgezogen versus gestrichelt, dünn versus dick). An dieser Stelle ist der Hinweis angebracht, dass den logischen Bildern eine Vorläufigkeit eigentlich ist. Das Potential der visuellen Möglichkeiten wird nur selten ausgeschöpft. Die Perfektionsbedürftigkeit logischer Bilder ließe sich anhand weiterer Beispiele belegen. Aber möglicherweise liegt darin auch ein Vorteil. Durch das Aufdecken von „visuellen Defiziten“ kann der Betrachter dazu veranlasst werden, über die dargestellten rechtlichen Inhalte nachzudenken. Die intensive Beschäftigung mit logischen Bildern fördert möglicherweise die kritisch-kreative Auseinandersetzung mit dem Recht und dessen Verständnis.

• **Flussdiagramme**

Flussdiagramme veranschaulichen als besondere Form von Ablaufdiagrammen bestimmte Handlungsverläufe bzw. Programme. Für ihre Darstellung haben sich außerhalb der Rechtswissenschaften besondere Konventionen herausgebildet²², die dann für juristische Themen übernommen wurden. Flussdiagramme kommen häufiger vor als Schaubilder. Zwei Operationen sind für Flussdiagramme kennzeichnend, die sich anhand der folgenden Abbildung erläutern lassen: die Schritte bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale einer Norm und die Anweisung einer Anschlussoperation in Abhängigkeit von der davor getroffenen Entscheidung, codiert durch ein binäres Ja/Nein-Schema.

²² Vgl. Wolfgang Schnotz, Wissenserwerb mit logischen Bildern, in Bernd Weidenmann, Wissenserwerb mit Bildern: instruktionale Bilder in Printmedien, Film/Video und Computerprogrammen, Bern, Göttingen et al., 1994, S. 99.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

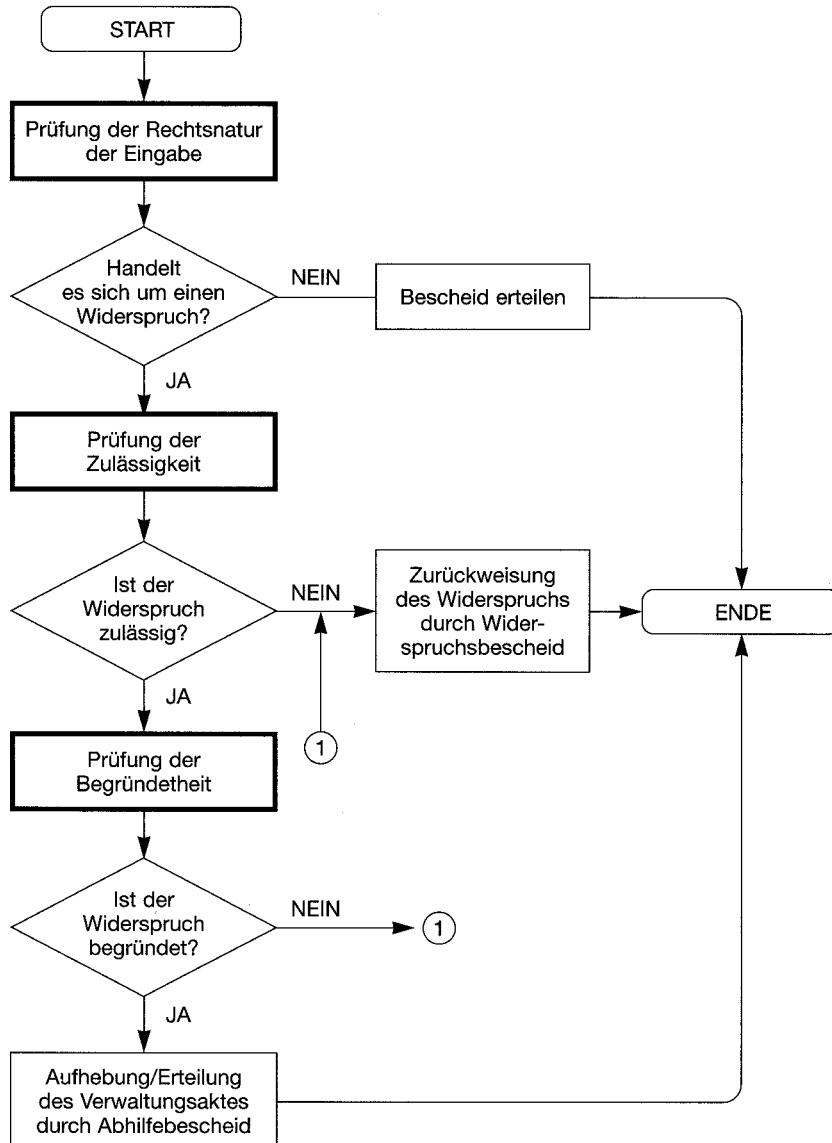


Abbildung 11

Flussdiagramm zum Ablauf des Vorverfahrens nach der VwGO, von Horst Suckow, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz

Flussdiagramme bilden den strukturellen Rahmen für rechtliche Handlungsoptionen auf mehreren Stufen der Entscheidung ab; sie ermöglichen einen schnellen Überblick über mehrere Entscheidungsschritte hinweg. Dies hat mehrere Vorteile: Einzelne Prüfungsschritte werden nicht übersehen; rechtlich relevante Probleme zu einzelnen Punkten werden frühzeitig erkannt; das Entscheidungsverhalten wird planbar und damit vorhersehbar. Auch bei den Flussdiagrammen lässt sich das Zusammenspiel von Inhalt und Form beobachten. Den zwei Operationsarten (Prüfung und Entscheidung) entsprechen zwei graphische Formelemente (Rechteck und Raute). Die Ja/Nein-Codierung der Entscheidung wird durch Pfeile dargestellt.

Nicht selten kann von dem Design eines logischen Bildes auf die angewandte Software geschlossen werden. Das zuvor abgebildete Flussdiagramm wurde mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit Hilfe des Graphikprogramms Visio erstellt. Speziell ausgereif-

Thomas Langer/Zur Empirie

te Graphikprogramme kommen bisher nur selten zur Anwendung. Dadurch leiden viele Visualisierungen sowohl inhaltlich als auch im Design etwa im Vergleich zu den professionellen Graphiken in den Printmedien oder in naturwissenschaftlichen Lehrbüchern unter Qualitätseinbußen. Die Professionalität der Abbildungen fällt tendenziell gering aus. Dieser Umstand kann auch als Indikator für die tendenziell unzureichende Visualisierungskompetenz vieler Autoren gelten.

Flussdiagramme dienen weiterhin zur Darstellung rechtlicher Verfahren, insbesondere des Gesetzgebungsverfahrens. Das anschließend abgebildete Flussdiagramm über das Gesetzgebungsverfahren beinhaltet zwei visuelle Elemente: Kästen, in denen die am Verfahren beteiligten Organe bezeichnet werden, und graue Pfeile, die durch das Verfahrenslabyrinth führen. Die Kästen sind teilweise mit durchgezogenen, teilweise mit gestrichelten Linien umrahmt. Letztere bedeuten, dass der weitere Verfahrensverlauf von der jeweiligen Entscheidung des Organs abhängt. Durch die Visualisierung wird das Gesetzgebungsverfahren transparent und übersichtlich. Das Flussdiagramm ermöglicht es, bei der Fallbearbeitung in kurzer Zeit, den Verfahrensabschnitt zu erkennen, wo ein Problem liegt, um an dieser Stelle weiter mit dem Gesetz und der einschlägigen Literatur zu arbeiten. Dagegen dürfte es schwieriger sein, die komplexe Struktur des Flussdiagramms im Gedächtnis kognitiv zu reproduzieren.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

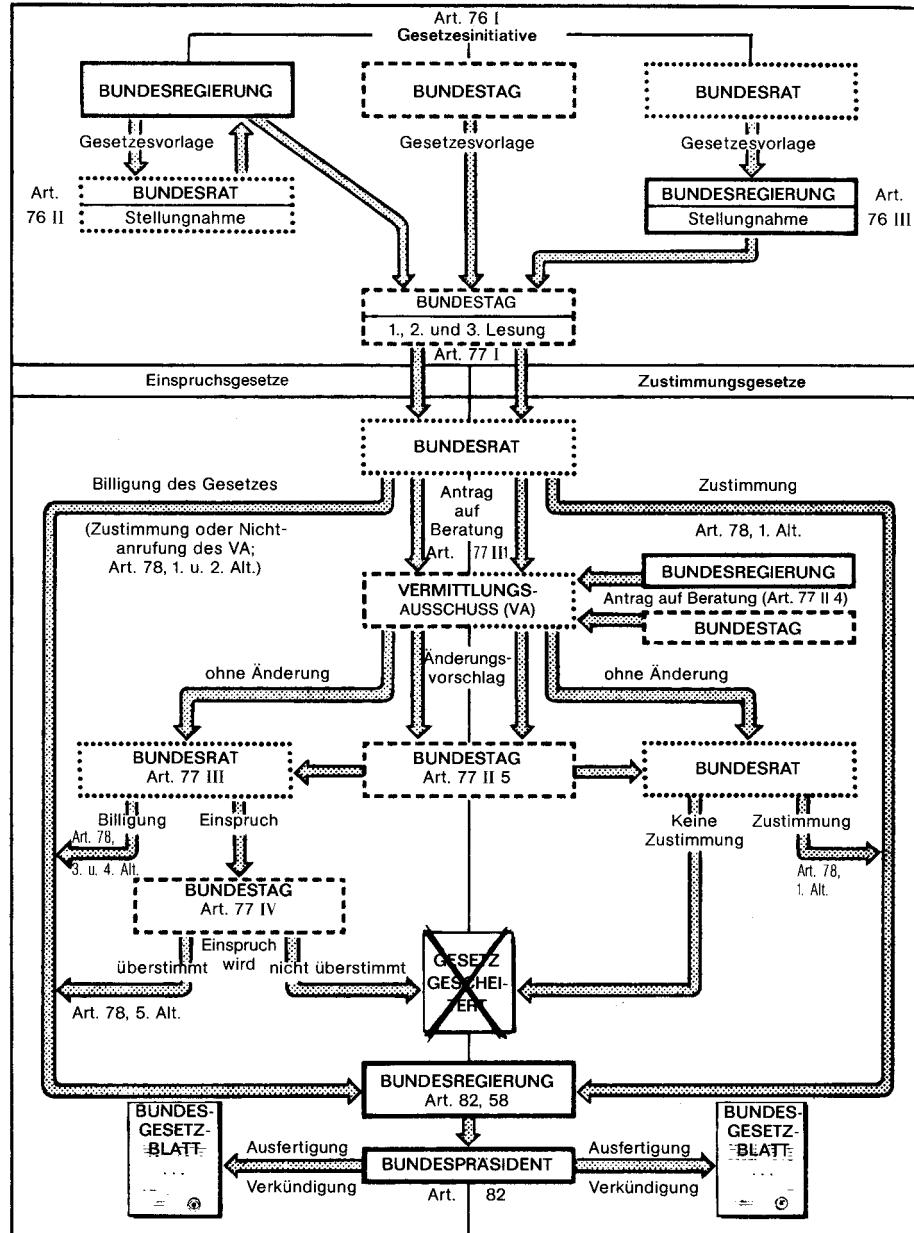


Abbildung 12

Flussdiagramm zum Gesetzgebungsverfahren, aus *Alfred Katz, Staatsrecht*

Schließlich sind Flussdiagramme zur Veranschaulichung der Zeitdimension üblich. Der Pfeil in der Abbildung über die einzelnen Stadien eines Delikts zeigt, dass die Zeit im Flächenraum verläuft. Der „Zeitraum“ wird nach rechtlichen Kriterien unterteilt. Ein Zeitdiagramm eignet sich insbesondere für die Fallbearbeitung. Die strafrechtlich in Betracht zu ziehenden Verhaltensweisen und Unterlassungen lassen sich den einzelnen Stadien übersichtlich zuordnen.

Thomas Langer/Zur Empirie

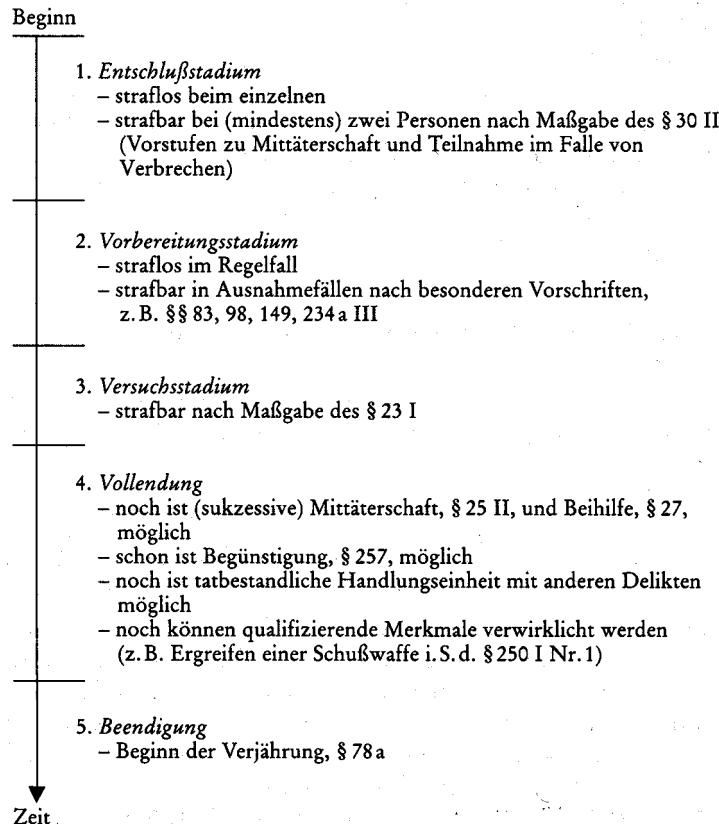


Abbildung 2

Zeitdiagramm zu den zeitlichen Stadien eines Delikts, aus *Fritjof Haft*, Strafrecht: allgemeiner Teil

• **Verbildlichungen des Syllogismus**

Die Idee, syllogistische Schlussformen durch Kreise zu veranschaulichen, geht auf *Leonhard Euler* zurück.²³ Der verbildlichte Syllogismus kehrt in der juristischen Ausbildungsliteratur vereinzelt wieder (vgl. das nachfolgende Beispiel), auch wenn Rechtecke oder Quadrate an die Stelle der Kreise treten.²⁴ Der strafrechtliche Verbrechensbegriff geht weiter als der natürliche Verbrechensbegriff, der vom erstenen umfasst wird. Der Bedeutungsumfang des soziologischen Verbrechensbegriffs geht noch weiter, da er auch die von dem strafrechtlichen Verbrechensbegriff erfassten Fälle beinhaltet.

²³ Sybille Krämer, Berechenbare Vernunft. Kalkül und Rationalismus im 17. Jahrhundert; Berlin, New York, S. 255, Fußnote 159.

²⁴ Vgl. Günther H. Roth, Handels- und Gesellschaftsrecht: Das Rechts des kaufmännischen Unternehmens, 5. Aufl., München, 1998, S. 21.

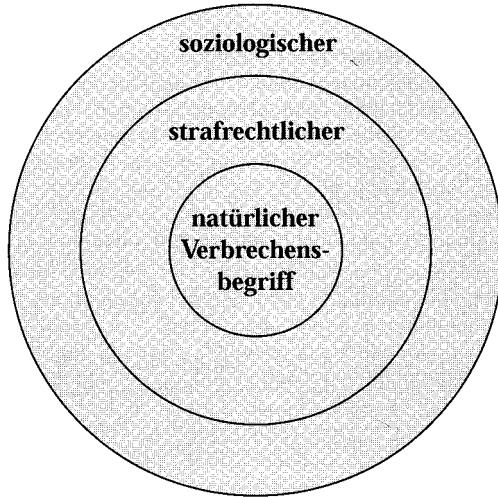


Abbildung 3

Visualisierter Syllogismus zum Verbrechensbegriff, von *Hans Dieter Schwind*, Kriminologie

- **Schnittmengenbilder**

Auch die aus der Mengenlehre bekannten Schnittmengenbilder finden im juristischen Kontext Verwendung (vgl. die folgende Abbildung). Welche Informationen lassen sich dem Schaubild entnehmen? Es gibt sehr viel mehr Gesetze im nur materiellen Sinne als solche im nur formellen Sinne. Weiter gibt es verhältnismäßig deutlich mehr Gesetze im formellen Sinne, die zugleich materielle Gesetze sind, als Gesetze im nur materiellen Sinne, die zugleich Gesetze im nur formellen Sinne sind. Die verbale Beschreibung des Schnittmengenbildes ist komplizierter als die Betrachtung des Abbildes. Das Schnittmengenbild liefert Hintergrundwissen, das freilich bei der konkreten Fallbearbeitung keine Rolle spielt.

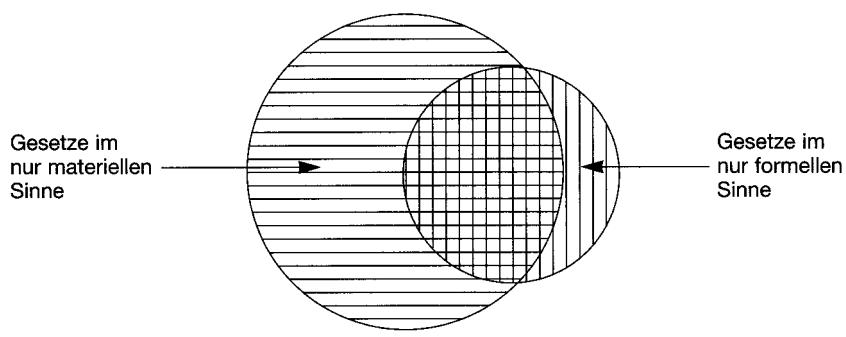


Abbildung 4

Schnittmengenbild zum Verhältnis von Gesetzen im materiellen und formellen Sinne, aus *Horst Suckow*, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz

In diese Rubrik fallen auch die aus der Chemie bekannten Elementen- und Kreismodelle, die hier die Lehren des Bundesstaatsprinzips veranschaulichen. Die Kreismodelle variieren im Hinblick auf die Lehren zum Bundesstaatsprinzip das logische Verhältnis von Teil und Ganzem.

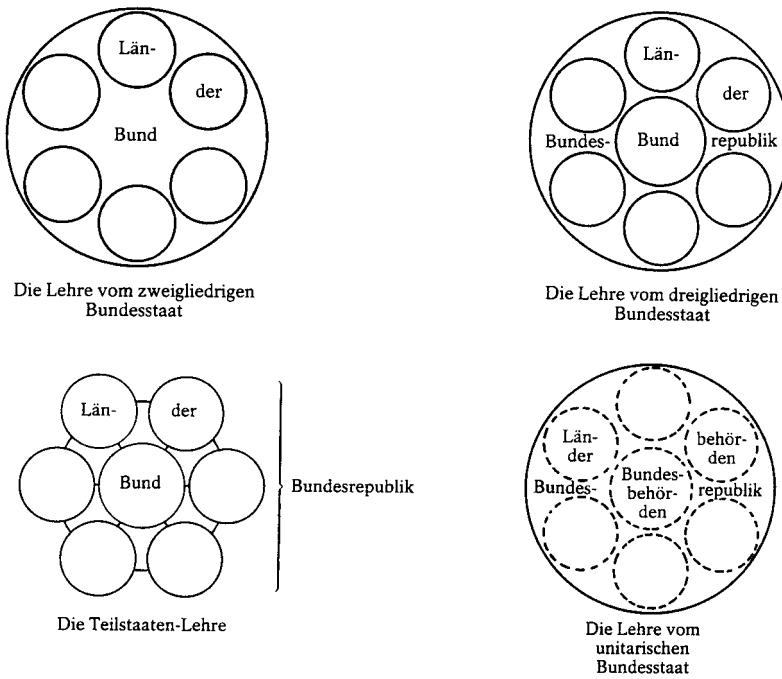


Abbildung 5

Kreismodelle zu den Lehren des Bundesstaatsprinzips, aus *Eckehart Stein, Staatsrecht*.

c) *Schaubilder*

Kurven-, Balken- und Tortendiagramme sowie andere graphische Formen sind selten. Der Bedarf für die Veranschaulichung von Zahlenverhältnissen in den juristischen Kernfächern ist gering. Dies liegt an deren besonderen wissenschaftlichen Hintergrund. Dagegen besteht ein höherer Bedarf für Schaubilder in den Grundlagenfächern, vor allem in der Kriminologie²⁵ und Rechtssoziologie.

• *Tabellen*

Tabellen sind die bedeutendste Visualisierungsform innerhalb der Schaubilder. Sie wurden in 80 von 180 Büchern verwendet. Ihre häufige Verwendung erklärt sich wohl vor allem aufgrund ihrer relativ leichten Erstellbarkeit. Tabellen werden oft an den Anfang eines Kapitels oder als zusammenfassende Übersicht an das Kapitelende gestellt. Dadurch werden Textinhalte wiederholt. Nicht selten kommt es vor, dass die einzelnen Sätze oder Satzteile durch die Verwendung von Aufzählungen typografisch ausgezeichnet werden. Darüber hinaus werden Tabellen häufig für die Darstellung von Prüfungsschemata herangezogen (vgl. nachfolgende Abbildung):

²⁵ Vgl. insbesondere das Lehrbuch von Hans Dieter Schwind, *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, 11. Aufl., Heidelberg, 2001.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Jeder Anspruch sollte wie folgt durchgeprüft werden:

1. Anspruch entstanden?

Die Anspruchsgrundlage suchen + inhaltliche Bestimmung,
was geschuldet ist

Ansprüche aus Rechtsgeschäft (vertragliche Ansprüche)	1. Rechtsgeschäftliche/vertragliche Ansprüche z.B. §§ 433 I 1, 433 II (Kauf), § 535 (Miete), § 611 (Dienstvertrag), § 631 (Werkvertrag) Schadensersatz wegen Leistungsstörungen: § 538 (Miete) § 635 (Werkvertrag) §§ 280, 325 (Unmöglichkeit auf Seiten des Schuldners) §§ 286, 326 (Verzug des Schuldners) pVV Herausgabe: § 556 I (Miete), § 604 I (Leihe), § 667 (Auftrag), § 695 (Verwahrung), § 732 S. 2 (Gesellschaft) sowie rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche z.B. c.i.c. (G.o.A.)
Ansprüche aus Gesetz (gesetzliche Ansprüche)	2. Dingliche Ansprüche (Rechtsfolge: Herausgabe) z. B. § 985 (stellt auf Eigentum des Antragstellers ab) §§ 861 I, 1007 (stellen auf Besitz des Antragstel- lers ab)
	3. Deliktische Ansprüche (Rechtsfolge: Schadens- ersatz) §§ 823 ff.
	4. Bereicherungsrechtliche (ausgleichende) Ansprüche (Rechtsfolge: Herausgabe) §§ 812 ff.
	5. Sonstige Ansprüche z. B. § 965

Abbildung 6

Tabellarische Anordnung des zivilrechtlichen Anspruchsaufbaus, aus *Harald Dörrschmidt, Wie löse ich einen Privatrechtsfall?*

• Kurvendiagramme

Dass Kurvendiagramme auch zur Veranschaulichung von rechtlichen Zusammenhängen genutzt werden können, belegt „Die Struktur des bedingten Vorsatzes“ von *Haft*.

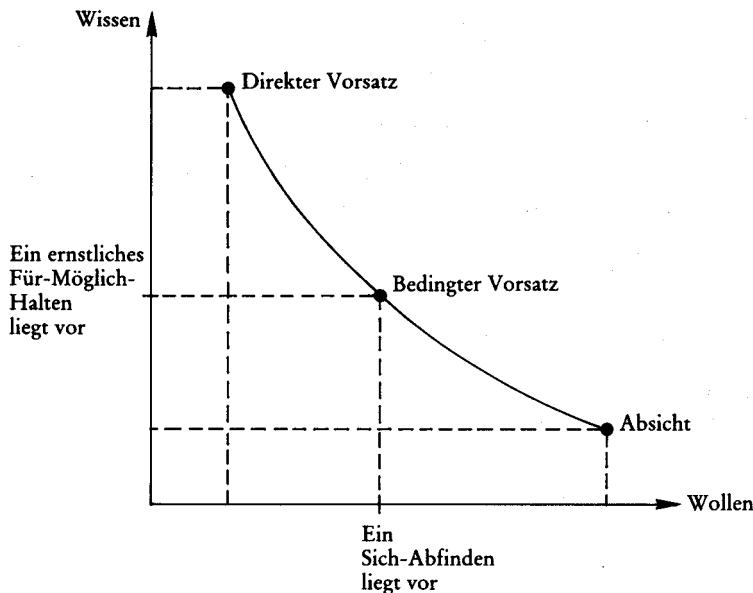


Abbildung 7

Kurvendiagramm zu den Vorsatzformen, aus *Fritjof Haft*, Strafrecht allgemeiner Teil

Der Vorteil der vorliegenden graphischen Darstellung gegenüber der Schriftform ist leicht erkennbar: Die Verräumlichung schafft für die zwei Dimensionen des Vorsatzes, Wissen und Wollen, ein graduell abgestuftes Kontinuum. Die zu einer Entscheidung führenden Kognitionen werden so auf eine rationale Grundlage gestellt. Vermutlich fördert die Verwendung des Kurvendiagramms die Erzielung von Einzelfallgerechtigkeit.

Mit dem „Ermessenstacho“ ließ sich *Horst Suckow* eine originelle Visualisierung für graduelle Abstufungen im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Ermessens einfallen:

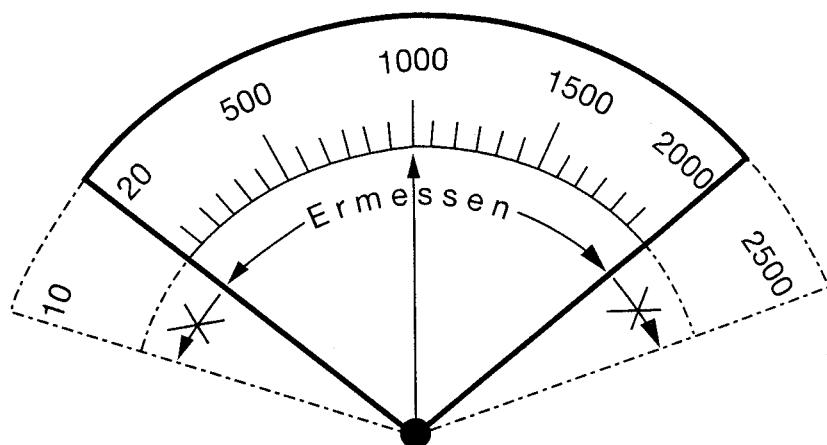


Abbildung 8

„Ermessenstacho“, aus *Horst Suckow*, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtschutz

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

- Tortendiagramme und Balkendiagramme**

Das Tortendiagramm über „Anträge auf Asyl in den Mitgliedsstaaten“ sowie das Balkendiagramm „Ausländeranteil der Bevölkerung“ von *Frank Emmert* (vgl. Abbildungen) verdeutlichen, dass Informationen über Rechtstatsachen in unterschiedlichen visuellen Formen präsentiert werden können.

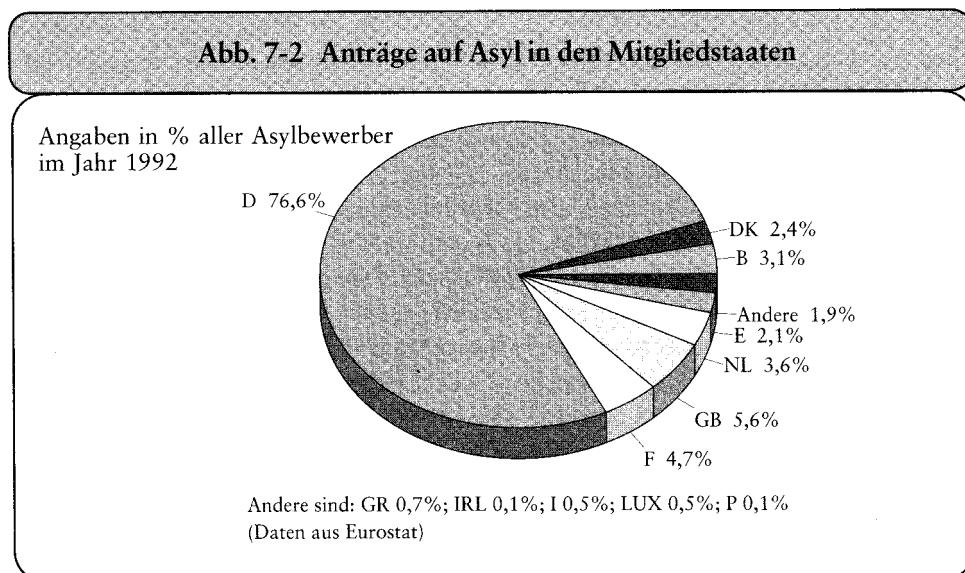


Abbildung 9
Tortendiagramm, aus *Frank Emmert*, Europarecht

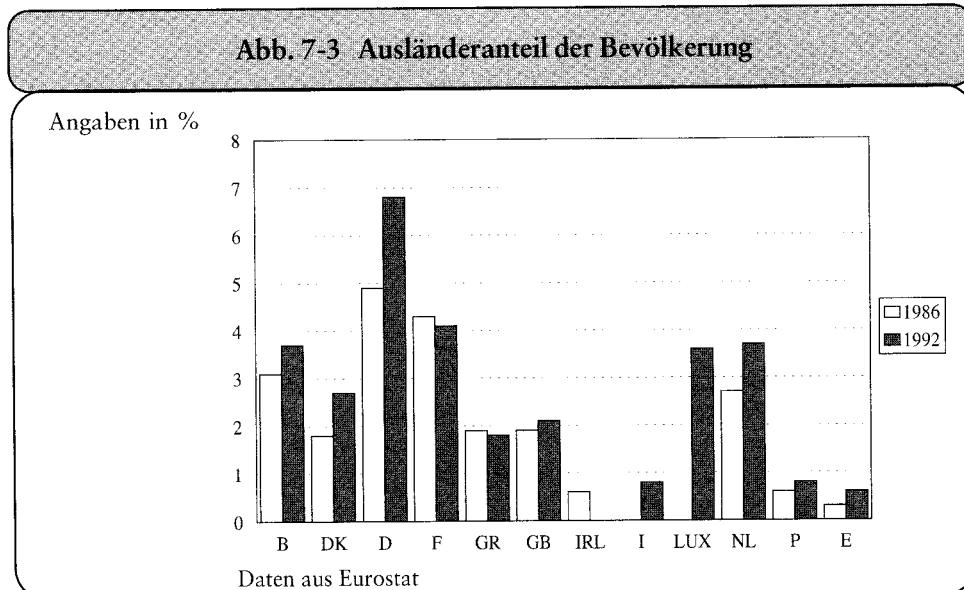


Abbildung 10
Balkendiagramm, aus *Frank Emmert*, Europarecht

Die Visualisierung von Rechtstatsachen entspricht der Absicht des Autors: „Dieses Buch möchte durch sein innovatives Konzept und die Einbeziehung politischer und

Thomas Langer/Zur Empirie

ökonomischer Überlegungen dazu beitragen, das Europarecht ... leichter zugänglich zu machen“.²⁶

Emmert spricht vom „*law in context*“-approach für ein „umfassenderes und interdisziplinäres Verständnis der europäischen Integration“.²⁷

Häufigkeitsdiagramme sind auch im Steuerrechts üblich:

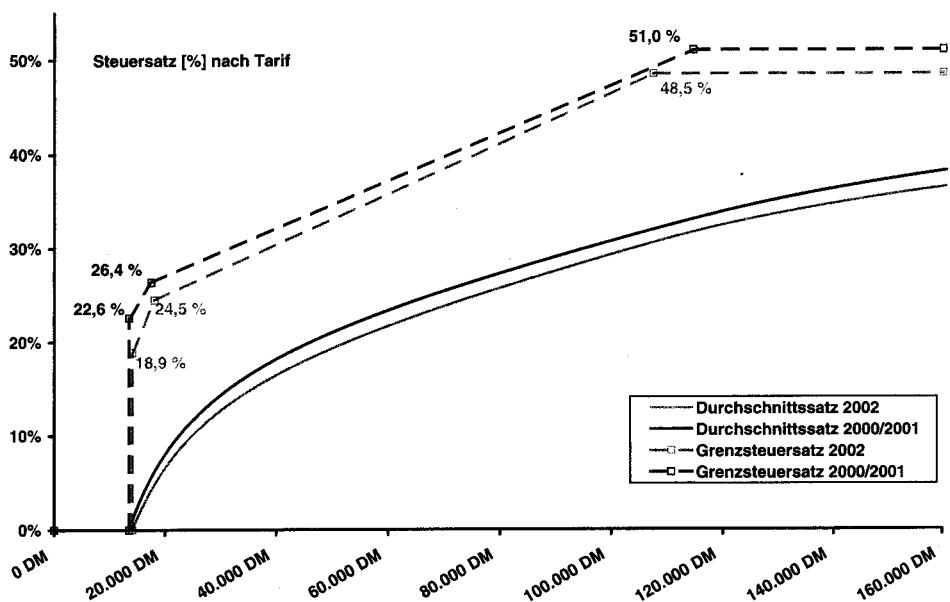
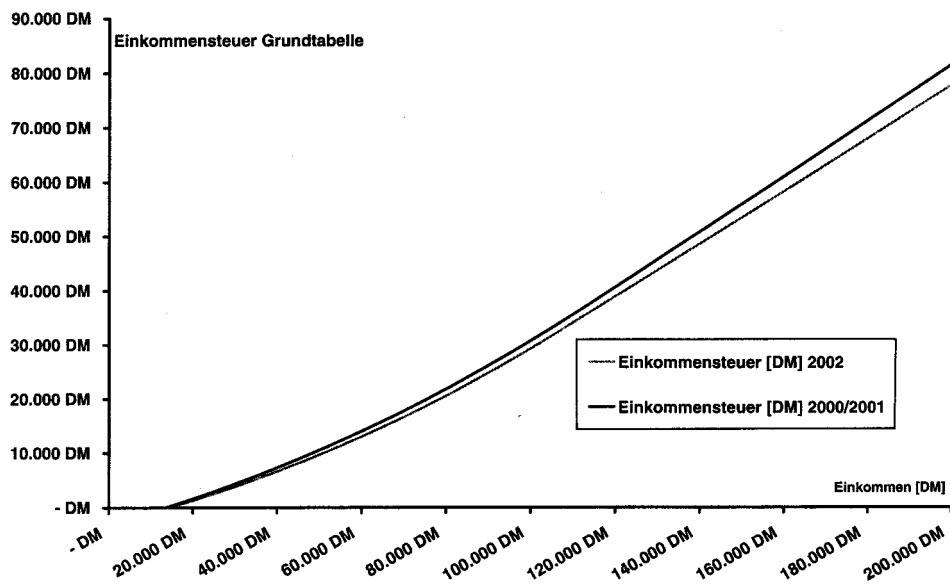


Abbildung 11

Kurvendiagramme zum Steuerrecht, aus *Dieter Birk, Steuerrecht*

²⁶ Frank Emmert, Europarecht, 1. Aufl., München, 1996, Vorwort VIII; Abbildung, S. 163.

²⁷ Ebd.

- **Karten**

Karten dienen der Veranschaulichung realer räumlicher Verhältnisse im Gegensatz zur Verräumlichung begrifflich-logischer Verhältnisse. Sie wurden nicht ausgezählt. Typischerweise werden räumliche Flächenpläne abgebildet. *Frank Stollmann*²⁸ stellt den Lesern implizit eine „Bildklausur“ durch die Verwendung des Flächenplans einer Landgemeinde (vgl. die folgende Abb):

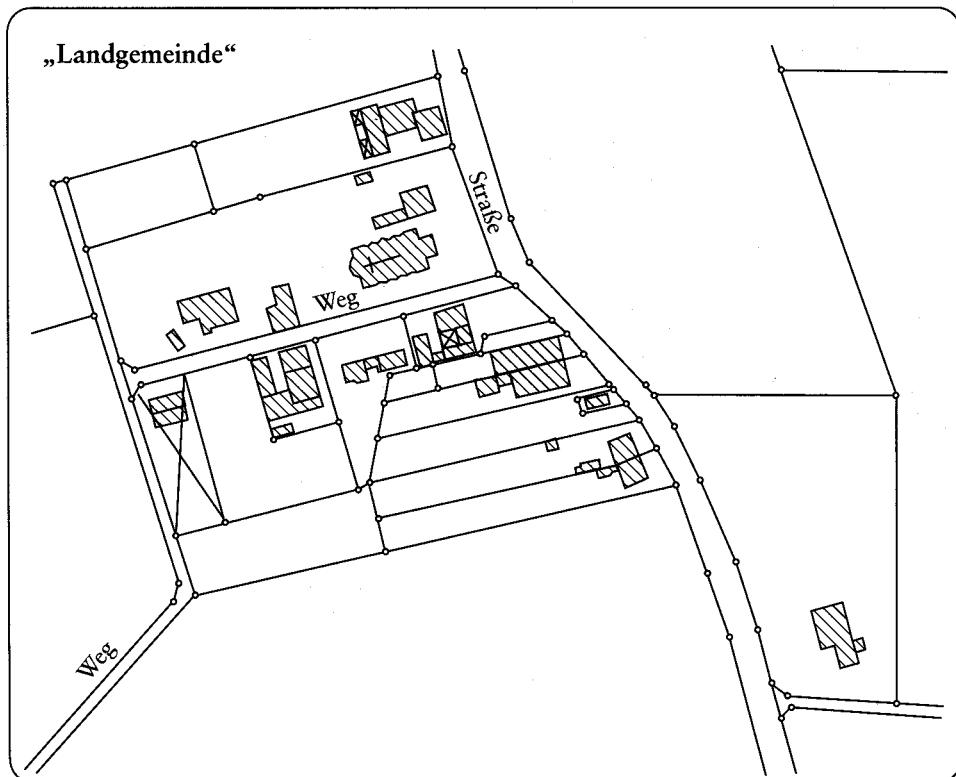


Abbildung 12

Flächenplan, aus *Frank Stollmann*, Öffentliches Baurecht

Diese Karte stellt ein visuelles Hilfsmittel dar, anhand dessen der Bearbeiter eine Vorstellung davon entwickeln soll, ob in dem Klausurfall das Bauvorhaben in die Innenbereichslage des § 34 BauGB fällt. Sie ist viel eher als die Schrift in der Lage, räumliche Sachverhalte verständlich zu machen. Die „Bildklausur“ ist bemerkenswert, da die Bilder hier nicht wie sonst zur Veranschaulichung der formalen Struktur der Rechtsbeziehungen verwendet werden, sondern zur Visualisierung des Falls.

Eine gewisse Relevanz haben Deutschlandkarten in staatsrechtlichen Lernbüchern, vor allem seit der Wiedervereinigung (vgl. die nachfolgende Abbildung):

²⁸ *Frank Stollmann*, Öffentliches Baurecht, München, 1998.



Abbildung 13

Deutschlandkarte, aus *Alfred Katz, Staatsrecht*

- **Polarisierung der Verbildlichung**

Einerseits enthält ein hoher Anteil der untersuchten Bücher keine oder nur wenige logische Bilder/Schaubilder. Andererseits gibt es vereinzelte Bücher mit besonders vielen logischen Bildern/Schaubildern. Diese Polarisierung ist ein Indiz dafür, dass sich die Nutzung von logischen Bildern/Schaubildern nicht schlechend entwickelt; sondern auf eine bewusste Entscheidung des Autors und/oder des Verlages zurückzuführen ist.

Die durchschnittliche Anzahl der logischen Bilder/Schaubilder je Buch wurde auf Grundlage der beiden häufigsten Formen, Entscheidungsbaum und Tabelle, durch einen Vergleich der Maßzahlen ermittelt.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Tabelle 9

Maßzahlen Logische Bilder					
N	Gültig	Entscheidungsbäume	Juristische Zeichnungen		
			180	180	180
	Fehlend		1	1	1
Mittelwert		3.96	1.07	3.46	
Median		.00	.00	.00	
Modus		0	0	0	
Standardabweichung		10.30	5.03	11.79	
Varianz		106.14	25.25	139.05	
Spannweite		74	48	140	

Modus²⁹ (h) und Median³⁰ liegen bei beiden Visualisierungsformen bei 0. D.h. die meisten Bücher verwenden keine logischen Bilder. Dagegen lauten die arithmetischen Mittelwerte³¹ für Entscheidungsbäume und Tabellen 3.96 und 3.46. Demnach enthält ein Buch durchschnittlich rund vier Tabellen und fast dreieinhalb Entscheidungsbäume. Die starken Unterschiede zwischen den Kennziffern lassen sich mit den großen Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der verwendeten logischen Bilder je Buch erklären. So enthalten zwei Bücher 70 und 74 Entscheidungsbäume; in einer Veröffentlichung werden sogar 140 Tabellen abgebildet. Die drei „Ausreißer“ lassen sich in ihren Besonderheiten näher beschreiben:

Das Skript „Allgemeines Verwaltungsrecht“ von *Lutz Arnold* und *Katja Grages*³² enthält 140 Tabellen. Es fällt auf, dass die Autoren ausdrücklich die Visualisierung von Wissensinhalten als pädagogisch-didaktisches Ziel verfolgen. Das Buch ist im Selbstverlag erschienen. Das Ausmaß der Visualisierung liegt auf allen drei Ebenen - Typographie, logische Bilder und Analogbilder - weit über den Durchschnitt. Schließlich werden keine Fußnoten verwendet und so gut wie keine Fundstellen angegeben.

Kurt Schellhammer begründet in seinem Lehrbuch „Zivilprozeß: Gesetz - Praxis - Fälle“³³ die Verwendung von Entscheidungsbäumen. Im Vorwort heißt es: „Nicht einer Mode folgend, sondern dem Streben nach Klarheit, habe ich die Zahl der ‚Bilder‘, die den Text optisch stützen sollen, nahezu verdreifacht.“ Bemerkenswert ist außerdem, dass dem Lehrbuch ein „Bildverzeichnis“ beigelegt ist.

²⁹ Der Modus (h) wird definiert „als der am häufigsten vorkommende Wert einer Verteilung“, *Hans Benninghaus*, Deskriptive Statistik, 6. Aufl., 1989, S. 37. Er ist die einfachste Maßzahl der zentralen Tendenz (ebd.).

³⁰ Der Median (x) ist „jener Wert, der eine nach ihrer Größe geordnete Reihe von Meßwerten halbiert“ (ebd., S. 39).

³¹ Das arithmetische Mittel (x) ist definiert als „die Summe der Meßwerte, geteilt durch ihre Anzahl“ (ebd., S. 43).

³² Meckenheim, 1999.

³³ Heidelberg, 1999.

Thomas Langer/Zur Empirie

Eugen Klunzinger³⁴ verwendet überdurchschnittlich viele Entscheidungsbäume und juristische Zeichnungen. Seine „Einführung in das Bürgerliche Recht“ richtet sich an Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. In der Ausweitung der Zielgruppe ist möglicherweise ein Grund für die hohe Verbildlichung zu sehen, da in den Wirtschaftswissenschaften Graphiken gebräuchlicher sind als in den Rechtswissenschaften.

d) Realistische Bilder

Realistische Bilder kommen im Vergleich zu logischen Bildern viel seltener vor (10%).

Tabelle 10

Realistische Bilder

		Ja	Nein
Zeichnungen	Anzahl	17	164
	%	9,4%	90,6%
Fotos	Anzahl	7	174
	%	3,9%	96,1%
Realistische Elemente mit Symbolgehalt	Anzahl	24	157
	%	13,3%	86,7%
sonstige Bilder	Anzahl	4	177
	%	2,2%	97,8%

In rund 10% der Bücher finden sich Bilder, deren Zeichenstruktur einen relativ autonomen Status gegenüber dem Text aufweist, das heißt in keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den Wissensinhalten steht. Es handelt sich dabei um Zeichnungen. Nur für realistische Bilder mit einem gewissen Symbolgehalt lässt sich ein etwas höherer Wert feststellen. Darunter fallen stilisierte Bilder, die unter anderem und vor allem die Form von Piktogrammen annehmen. Das semantische Merkmal der Ähnlichkeit tritt bei ihnen zugunsten einer stärkeren Konventionalisierung in den Hintergrund. Piktogramme werden nur höchst selten verwendet. Regelmäßig sind sie visuelle Elemente von logischen Bildern, die häufig nicht in Reinform existieren, sondern in Mischformen – insbesondere als Infographiken – auftreten.

³⁴ Einführung in das Bürgerliche Recht. Grundkurs für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, München, 1998.

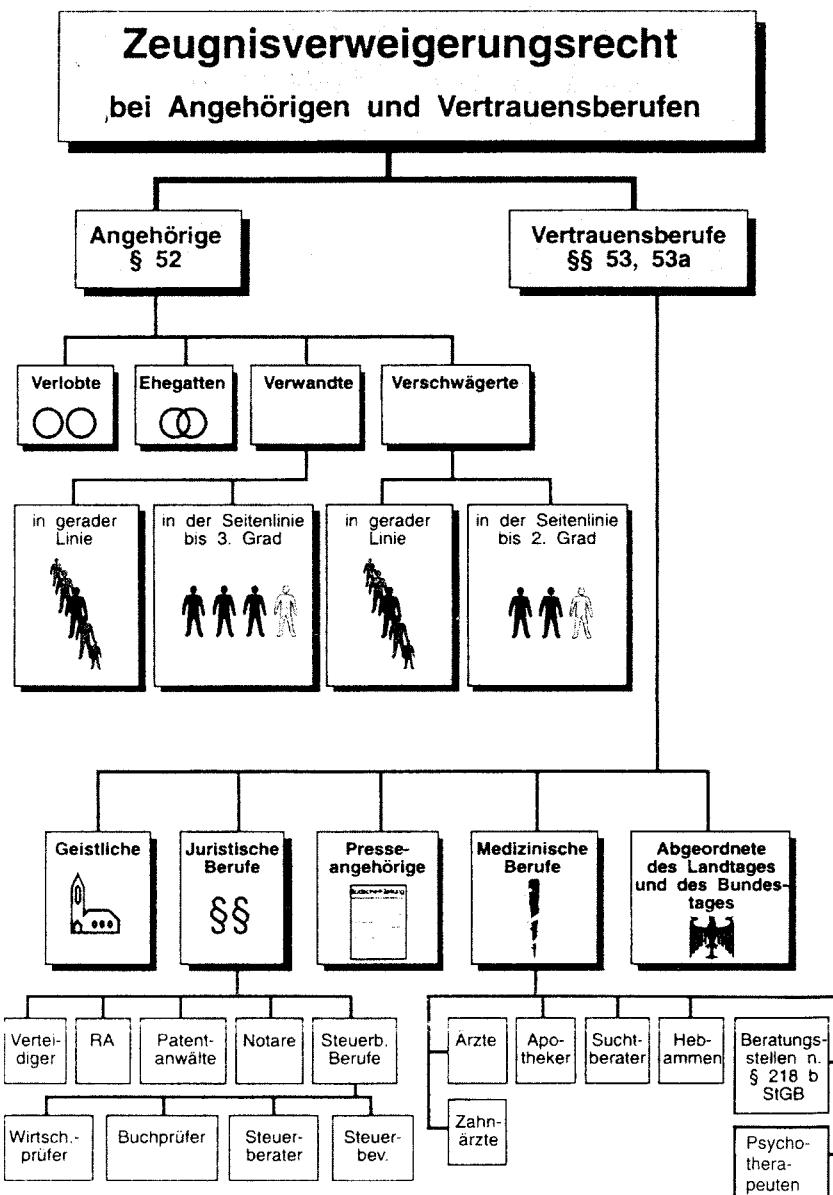


Abbildung 14

Infographik, aus Hans-Heiner Kühne, Strafprozessrecht

Dieser Befund deutet an, dass die Grenzen zwischen logischen und realistischen Bildern nicht selten fließend sind. Die marginale Rolle realistischer Bildformen kommt besonders krass zum Ausdruck, wenn man die Mittelwerte berücksichtigt. Sie liegen durchgehend unter eins. Durch die große Streuung der Werte wird eine Parallele zu den logischen Bildern augenfällig. Hier wie dort gibt es einige wenige Bücher mit einem hohen Bildaufkommen und ein hohe Anzahl mit nur wenigen oder gar keinen Bildern. In der vorstehenden Abbildung „Zeugnisverweigerungsrecht bei Angehörigen und Vertrauensberufen“ werden mehrere Symbole verwendet, die hoch stilisiert sind: Zwei nebeneinander abgebildete Kreise erlangen nur in Verbindung mit der Beschriftung „Verlobte“ die Bedeutung von Verlobungsringen. Die größere Verbundenheit der Ehegatten gegenüber den Verlobten wird durch die Überschneidung der Kreise (Eheringe) symbolisiert. Die Abstammungslinien der Verwandten und Verschwägerten werden durch die vertikale und horizontale Anordnung von Strichmännchen darge-

Thomas Langer/Zur Empirie

stellt. Piktogramme werden auch für die Veranschaulichung der Vertrauensberufe herangezogen, deren Träger ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen können. Die Kirche steht für Geistliche, die Paragraphenzeichen für juristische Berufe, die ange deutete Seite einer Tageszeitung für Presseangehörige, der Äskulapstab für medizinische Berufe, der Bundesadler schließlich für Abgeordnete des Landtags und des Bundestags. Vermutlich lassen sich sich die unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallenden Personengruppen durch die Verwendung von Piktogrammen leichter und dauerhafter einprägen.

Tabelle 11

Maßzahlen realistische Bilder

		Zeichnungen	Fotos	Realistische Elemente mit Symbolgehalt	sonstige Bilder
N	Gültig	180	180	180	180
	Fehlend	1	1	1	1
Mittelwert		,63	,15	,37	,11
Median		,00	,00	,00	,00
Modus		0	0	0	0
Standardabweichung		4,04	,97	1,47	1,09
Varianz		16,31	,93	2,17	1,18
Spannweite		50	8	12	14

Festzuhalten ist, dass die Häufigkeit logischer Bilder deutlich stärker steigt als diejenige von Analogbildern. Das könnte sich in Zukunft ändern, denn neue Techniken verringern die Kosten, die der Verwendung solcher Bilder bisher im Wege standen.³⁵ Die Bilder wandern anscheinend von außen nach innen, nämlich von Anzeigen und Verlagsprospekt auf dem Schutzumschlag oder Buchdeckel und von dort schließlich in den Text. Es gibt kaum noch einen Verlagsprospekt, der keine Bilder oder jedenfalls Fotos verwendet. Notfalls wird das Buch selbst abgebildet. Die bebilderten Verlagsprospekte können als Werbefläche für Hinweise auf Visualisierungen im Haupttext eines Buches verwendet werden.

Wir unterteilen die realistischen Bilder für die weitere Beschreibung von Einzelbeispielen in Zeichnungen und Fotos.

- **Zeichnungen**

Analogbilder im allgemeinen und Zeichnungen im besonderen stehen selten in direktem Zusammenhang mit den rechtlichen Inhalten, die vermittelt werden sollen. Michael Martinek verwendet Zeichnungen von Wilhelm Busch.³⁶ Sie dienen nach Auffassung des Autors vor allem der Unterhaltung des Lesers und sollen dazu beitragen,

³⁵ „Als wesentlicher Fortschritt scheint mir die Aufnahme von Abbildungen. Sie war bereits 1972 geplant, scheiterte damals aber an den Kosten“ (Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte Band 1: bis 1250, 11. Aufl., Opladen, 1999, Vorwort I).

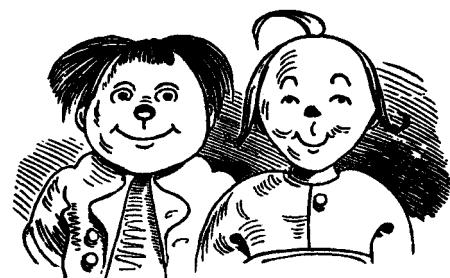
³⁶ Michael Martinek, Grundlagen-Fälle zum BGB. Die Wilhelm-Busch-Fälle; München, 2000.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

„dass etwas mehr „Pfiff“ in unsere juristische Ausbildungsliteratur einzieht“.³⁷ Sie sorgen für eine gewisse „Atmosphäre“.³⁸



Imker Dralle



Max und Moritz

Abbildung 15

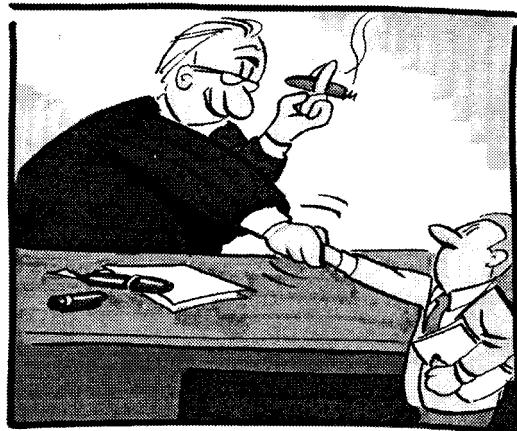
Zeichnungen von Wilhelm Busch, aus *Michael Martinek, Grundlagen-Fälle zum BGB*. Die Wilhelm-Busch-Fälle

Kathrin Kreutzer zeigt Karikaturen, die das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer thematisieren.³⁹ Die Zeichnungen nehmen häufig Bezug auf außerhalb des Rechts liegende soziale oder persönliche Umstände der an dem arbeitsrechtlichen Verhältnis beteiligten Personen. In der anschließenden Zeichnung kommt etwa das Machtungleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Schließung eines Arbeitsvertrages zum Ausdruck.

³⁷ Ebd., Vorwort V.

³⁸ „Es darf im Computer-Zeitalter nicht vergessen werden, daß unser hundertjähriges BGB in seinem Kern ein Gesetzbuch aus dem (vorvorigen!) 19. Jahrhundert ist. Es ist kein Zufall, daß die Fälle im Wilhelm-Busch-Milieu angesiedelt sind“, ebd., Vorwort VI.

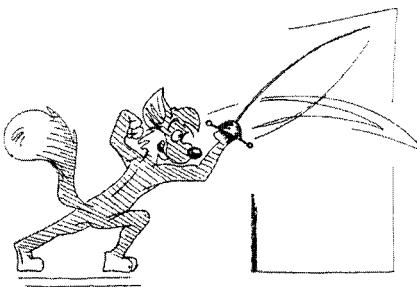
³⁹ Arbeitsrecht. Schnell erfaßt; Berlin, Heidelberg, New York et al., 1995.



ABSCHLUß DES ARBEITSVERTRAGES

Abbildung 16

Zeichnung, aus *Kathrin Kreutzer, Arbeitsrecht. Schnell erfasst*
Karikaturen können auch ironische Distanz zum Recht schaffen⁴⁰:



Anfechtungsklage, § 42 VwGO

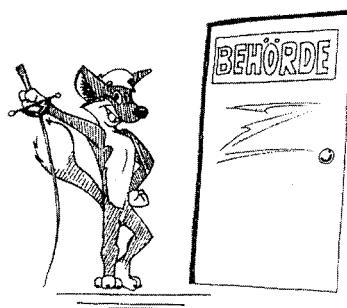


Abbildung 17

Karikatur, aus *Katja Grages, Lutz Arnold, Allgemeines Verwaltungsrecht*

⁴⁰ Katja Grages, Lutz Arnold, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 3. Aufl., Meckenheim, 1999.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Es ist kaum überraschend, dass verschiedene Autoren das Sprachbild der Anfechtung mit einer Person assoziieren, die eine Erklärung mit einem Schwert anficht (sogenannte visualisierte Metapher):



WIRKUNG »EX NUNC«

Abbildung 18

Zeichnung zur Anfechtung des Arbeitsvertrags, aus *Kathrin Kreutzer, Arbeitsrecht. Schnell erfaßt*

- ***Autorenbilder und Klassikerporträts***

Fotos zeigen fast immer Porträts der Verfasser. Dabei handelt es sich um Autorenbilder und Klassikerporträts. Die abgebildeten Personen bekommen für den Leser ein Gesicht. Die sprachlich vermittelten Informationen über Leben und Werk der Autoren erhalten ein personelles Element.

Der Springer-Verlag plaziert *Michael Sachs* Konterfei auf der Umschlagsrückseite seines „Verfassungsrecht II. Grundrechte“⁴¹. Autorenbilder auf dem Buchdeckel sind beim Springer-Verlag üblich. Neben dem Foto stehen einige Lebensdaten zu seiner Person.

⁴¹ Berlin, Heidelberg et al.; 2000.

Thomas Langer/Zur Empirie



Michael Sachs
Der Autor stammt aus Duisburg, studierte von 1969 bis 1973 in Köln, wurde 1976 promoviert und legte das zweite Staatsexamen 1978 vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen ab.
Die venia legendi für Staats- und Verwaltungsrecht erhielt er 1985 ebenfalls in Köln und habilitierte sich dort mit einer Arbeit zum Thema „Grenzen des Unterscheidungsverbots gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes“. 1987 folgte die Ernennung zum Universitätsprofessor an der Universität Augsburg. 1992 übernahm er den Lehrstuhl „Staatsrecht mit Staatslehre und Verfassungsgeschichte“ in Potsdam und ist seit 1995 Inhaber des Lehrstuhls „Staats- und Verwaltungsrecht“ an der Universität Düsseldorf. Der Autor ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere zu Grundrechtsfragen.

Abbildung 19

Autorenfoto, aus *Michael Sachs, Verfassungsrecht*

Thomas Raiser integriert Klassikerporträts herausragender Rechtssoziologen in den Text.⁴²

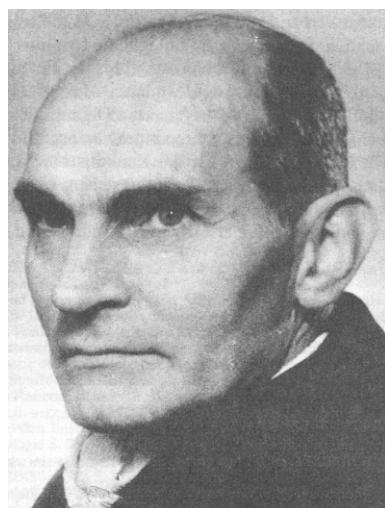


Abbildung 20

Porträtfoto von Theodor Geiger, aus *Thomas Raiser, Das lebende Recht*.

⁴² Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland; 3. Aufl., Baden-Baden, 1999, S. 48. Auf dem Foto ist Theodor Geiger abgebildet.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Unter den Fotos findet der Leser Ausführungen über die Vita der Persönlichkeiten und ihr Werk. Das Rechtsphilosophie-Skript von Alpmann-Schmidt verwendet gezeichnete Klassikerporträts mit den Köpfen von Aristoteles, Locke, Hume, Kant, Hegel, Marx, Radbruch, Kelsen, Rawls, Luhmann und Habermas. Das folgende Porträt zeigt Niklas Luhmann.⁴³

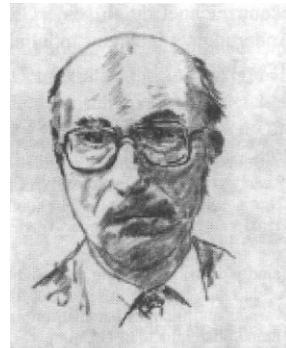


Abbildung 21

Porträtzeichnung von Niklas Luhmann, aus dem Rechtsphilosophie-Skript von Alpmann-Schmidt

e) *Visualisierte Metaphern*

Die Metapher „stellt vor Augen“. Die häufigsten visualisierten Metaphern sind:

1. das Säulen- oder Tempelmodell,
2. die Pyramide,
3. unterschiedlich ausgeprägte Gleichgewichtsmodelle.

Säulenmodell

Mehrere Autoren veranschaulichen das Zusammenspiel zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union anhand des Säulen- bzw. Tempelmodells.

⁴³ Ebd., S. 80

Thomas Langer/Zur Empirie

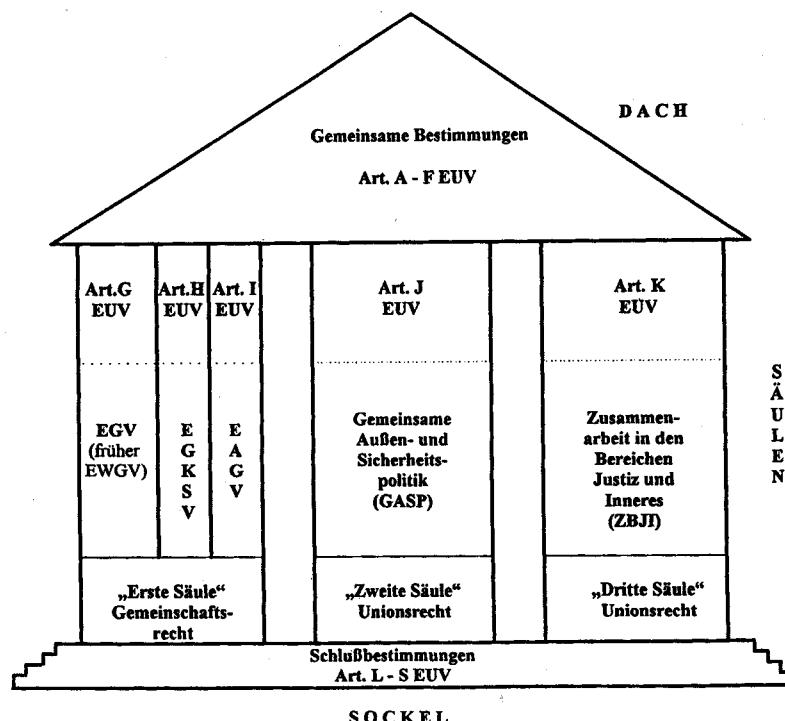


Abbildung 22

Die Europäischen Gemeinschaften im Säulenmodell, aus *Michael Schweitzer, Europarecht*

Form und Inhalt ergänzen sich: Zieht man „die Säulen“ der Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit (Art. 1 Abs. 3 EUV) weg, findet „das Dach“ der Europäischen Union (Art. 1 I EUV) keinen Halt mehr. *Ellen Schlüchter*⁴⁴ veranschaulicht mit Hilfe des Säulenmodells die Rechtsgrundlagen des Strafverfahrens:

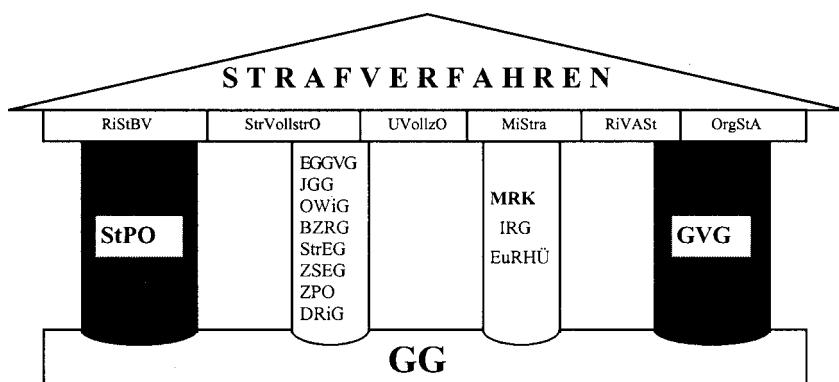


Abbildung 23

Rechtsgrundlagen des Strafverfahrens im Säulenmodell, aus *Ellen Schlüchter, Strafprozeßrecht*

Letztlich stellt das Säulenmodell einen besonders gestalteten Entscheidungsbaum dar, dessen Elemente zu einer höheren Sinneinheit zusammengeführt werden.

⁴⁴ Strafprozeßrecht, 3. Aufl., Thüngersheim, 1999, S. 2.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

- **Pyramide**

Die Pyramide dient häufig zur Visualisierung von Hierarchien: Die Normenpyramide von *Alfred Katz* ...

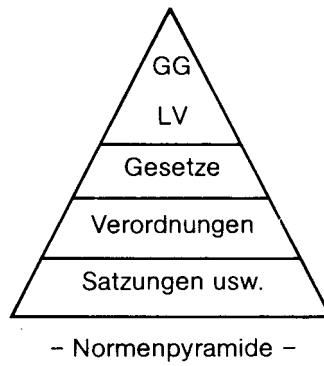


Abbildung 24

Normenpyramide, aus *Alfred Katz, Staatsrecht*

nimmt bei *Eckehart Stein* die Bedeutung einer Machtpyramide an ...

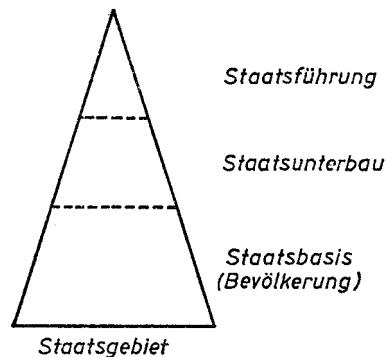


Abbildung 25

Machtpyramide, aus *Eckehart Stein, Staatsrecht*

und veranschaulicht bei *Ellen Schlüchter* eine staatsanwaltliche WeisungsPyramide:

Thomas Langer/Zur Empirie

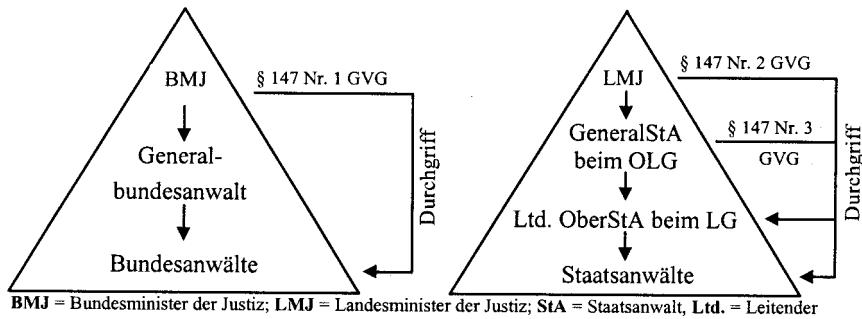


Abbildung 26

Staatsanwaltliche WeisungsPyramide, aus *Ellen Schlüchter, Strafprozeßrecht*

- **Gleichgewichtsmodelle**

Die Waage und Augenbinde der Justitia als Symbol des Rechts und der Gerechtigkeit wird als Analogbild thematisch variiert, indem das ihr eigentümliche abwägende Prinzip als Idee für abstraktere, stilisierte Darstellungsformen genutzt wird. Beispiele sind etwa die Balance des richterlichen Urteils im Hinblick auf dessen Ziele Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden.

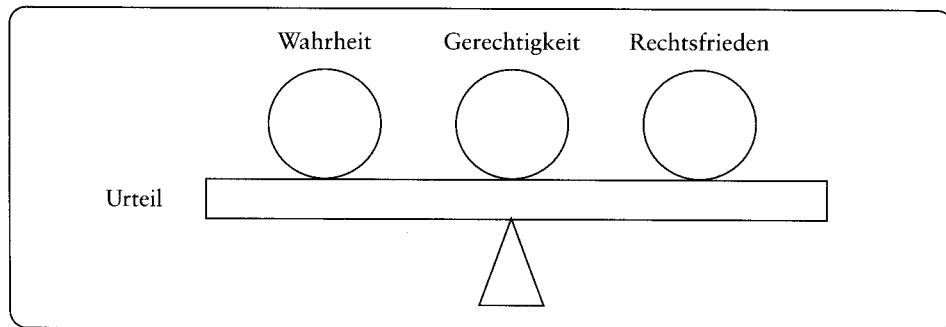
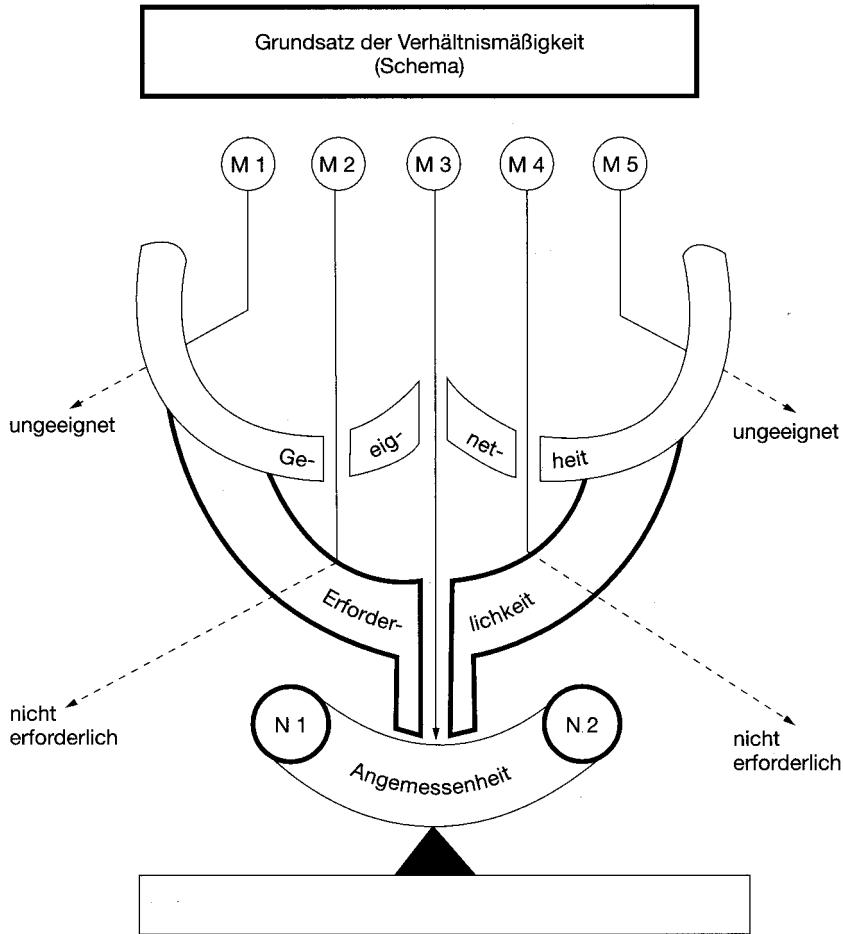


Abbildung 27

Ziele des richterlichen Urteils im Gleichgewichtsmodell, aus *Klaus Volk, Strafprozeßrecht*

Die Veranschaulichung der graduellen Abwägungen auf den unterschiedlichen Ebenen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist ein anderes Beispiel für die „Wiederkehr“ der Justitia:

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation



M 1-5 = in Betracht kommende Mittel
N 1 = Nachteil, der abgewendet werden soll
N 2 = Nachteil, der mit dem Mittel herbeigeführt wird

Abbildung 28

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Gleichgewichtsmodell, aus Horst Suckow, Allgemeines Verwaltungsrecht

f) Sprachersetzende Symbole

Mario Martini (vgl. nachfolgende Abbildung) und *Dieter Leipold*⁴⁵ definieren die Bedeutung von Pfeilen, Strichen, Klammern, Kreisen und Kästchen. Diese erlangen durch die Definitionen den Status von sprachersetzenden Zeichen und werden gegenüber der sprachlichen Ebene „autonom“ (wenngleich die Bedeutung der sprachersetzenden Zeichen durch die vorausgegangenen Festlegungen sprachabhängig bleiben).

⁴⁵ Dieter Leipold, Erbrecht. Grundzüge in Fällen und Kontrollfragen; 12. Aufl., Tübingen, 1998, S. 17.

Thomas Langer/Zur Empirie

<i>Symbol:</i>	<i>Bedeutung:</i>	<i>Anwendungsbeispiel:</i>
	"wenn"	
	"daraus folgt"	
 <small>= wenn = nicht, = so folgt daraus</small>	"sonst", "hilfsweise", "subsidiär" - Subsidiaritätssymbol -	
	Grundsatz Ausnahme - Spezialitätssymbol -	Widerspruch und Anf kl. entfallen a.W. die a.W. entfällt gem. § 80 II
	"denn"	
	"aber", Kritik	
	"oder"	der Widerspruch ist zu erheben: <input type="checkbox"/> schriftlich / <input type="checkbox"/> zur Niederschrift
	"und"	die Hauptbeteiligten des Verw.prozesses sind: <input type="checkbox"/> Kläger + <input type="checkbox"/> Beklagter
	"beispielsweise", "insbesondere"	gesetzliche Prozeßstandschaft z.B. nach <input type="checkbox"/> nach § 17 I rpAGVwGO

Abbildung 29

Symbolfestlegungen, aus *Mario Martini, Verwaltungsprozeßrecht*

Es kommt teilweise vor, dass Zeichen nur für eine Abbildung innerhalb eines Buches definiert werden (vgl. als Bsp. die folgende Abbildung). Indessen scheint es fragwürdig, ob durch die Visualisierung ein besseres Verständnis erzielt werden kann, da der zum Lernen der Zeichen erforderliche Aufwand gegebenenfalls nicht weniger groß ist als das Lernen der Fallgruppen der Fortbewegungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 GG.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

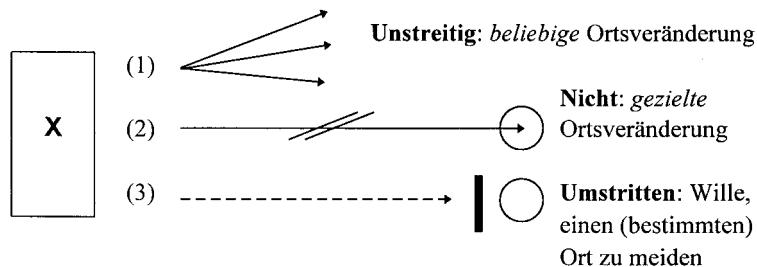


Abbildung 30

Symbolische Festlegungen zur Fortbewegungsfreiheit, aus *Helmut Siekmann, Gunnar Duttge, Staatsrecht I: Grundrechte*

g) Bücher mit vollständig graphisch aufbereiteten Inhalten

Graphisch aufbereitete Gesamtdarstellungen eines Buchinhalts gibt es nur in Einzelfällen: *Dieter Bösche* veröffentlichte 1976 das „Optische Staatsrecht“⁴⁶, *Otto Triffterer* 1981 das „Optische Strafrecht“⁴⁷. *Hermann-Wilfried Bayer* veranschaulichte 1988 die „Grundbegriffe des Steuerrechts“⁴⁸. Problematisch ist an diesen Gesamtdarstellungen, dass die erwünschte Anschaulichkeit sich häufig in ihr Gegenteil verkehrt und unübersichtlich wird.

h) Mischformen, insbesondere Infographiken

Bücher mit Analogbildern enthalten nur selten logische Bilder/Schaubilder. Umgekehrt findet man in Büchern mit logischen Bildern/Schaubildern nur selten Analogbilder.

Eine hochsignifikante Ausnahme gilt für das gemeinsame Auftreten von Entscheidungsbäumen und Analogbildern/Symbolen.⁴⁹

Dieser Zusammenhang erklärt sich überwiegend aufgrund der Bildung eines visuellen Mischtyps, der Kombination aus Entscheidungsbau und Analogbild/Symbol. Hierbei handelt es sich in der Mehrheit um die bereits erwähnten Infographiken. Der Begriff Infographik wird in der typographischen Fachliteratur uneinheitlich verwendet.⁵⁰ Unter

⁴⁶ 1. Aufl., Herne, Berlin, 1976.

⁴⁷ Allgemeiner Teil: ein systematischer Grundriß mit Schaubildern, 1. Aufl., Herne, Berlin, 1981. Im Vorwort heißt es: „Die graphische Darstellung von Begriffen, dogmatischen Problemen, Konstruktionen und Systemen, von Sachzusammenhängen und logischen Gedankengängen wird im Bereich der Rechtswissenschaften erst seit Beginn der Studienreformbemühungen Anfang der sechziger Jahre als erwägenswertes und wünschenswertes didaktisches Hilfsmittel diskutiert. ... Die Reihe Optisches Recht hat es sich zum Ziel gesetzt, die didaktischen Möglichkeiten graphischer Hilfsmittel bei der Darstellung und Vermittlung ganzer Rechtsgebiete einzusetzen und möglichst weitgehend auszuschöpfen.“

⁴⁸ Eine Einführung für Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 2. Aufl., Frankfurt a. M., 1988.

⁴⁹ Lambda = .227; p = .001; n = 180.

⁵⁰ „Infografiken bilden die Wirklichkeit nicht direkt ab - wie es Fotos oder naturalistische Zeichnungen tun. Sie visualisieren abstrakte Vorgänge, die in der Regel nicht verständlich sind, wenn man nur ein Abbild des Gegenstands betrachtet“, in: *Angela Jansen*, Handbuch der Infografik: Visuelle Information in Publizistik,

Thomas Langer/Zur Empirie

einer Infographik versteht man eine Kombination von Text und Bild zur Veranschaulichung von Informationen. Infografiken werden in der Regel nicht von den Autoren selbst erstellt, sondern von professionellen Grafikern (vgl. dazu die anschließende Abbildung):

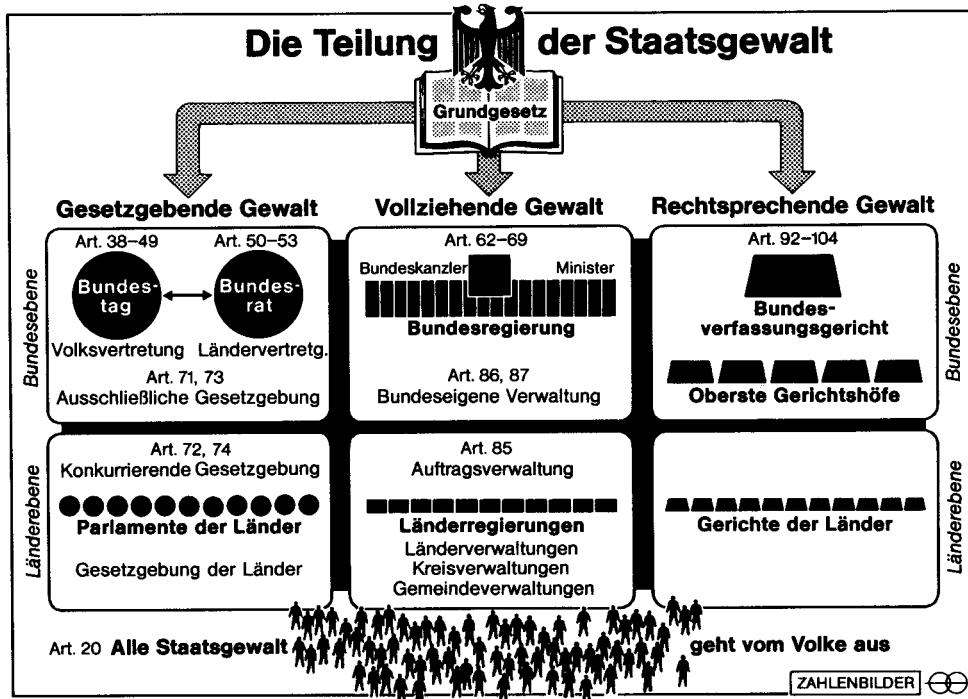


Abbildung 31

Infografik, aus Alfred Katz, Staatsrecht

Die folgende Abbildung des gerichtlichen Instanzenzuges von *Bernhard Kramer* ist ein Beispiel für die nicht untypische Verwendung von „Püppchen“ als Piktogramme für die spezifische Besetzung der gerichtlichen Instanzen. Wie bereits erwähnt wurde, bilden Piktogramme ein wichtiges Gestaltungsmerkmal von Infographiken.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit; Berlin, Heidelberg et al., 1999, S. 10. Infografiken sind „gezeichnete und/oder elektronisch oder fotografisch erzeugte Bilder. Sie sollen das Verstehen bestimmter Informationen erleichtern“, in Peter Sullivan, Zeitungsgrafiken, Darmstadt 1987 b, in: Thomas Knieper, Infographiken: das visuelle Informationspotential der Tageszeitung, München, 1995, S. 4. „Informationsgrafiken sollen den Text nicht verdrängen, sondern unterstützen“, in Hanno Sprissler, Infografiken gestalten (Medienkombination): Techniken, Tips und Tricks; Berlin, Heidelberg, New York et al., 1999, S. 12.

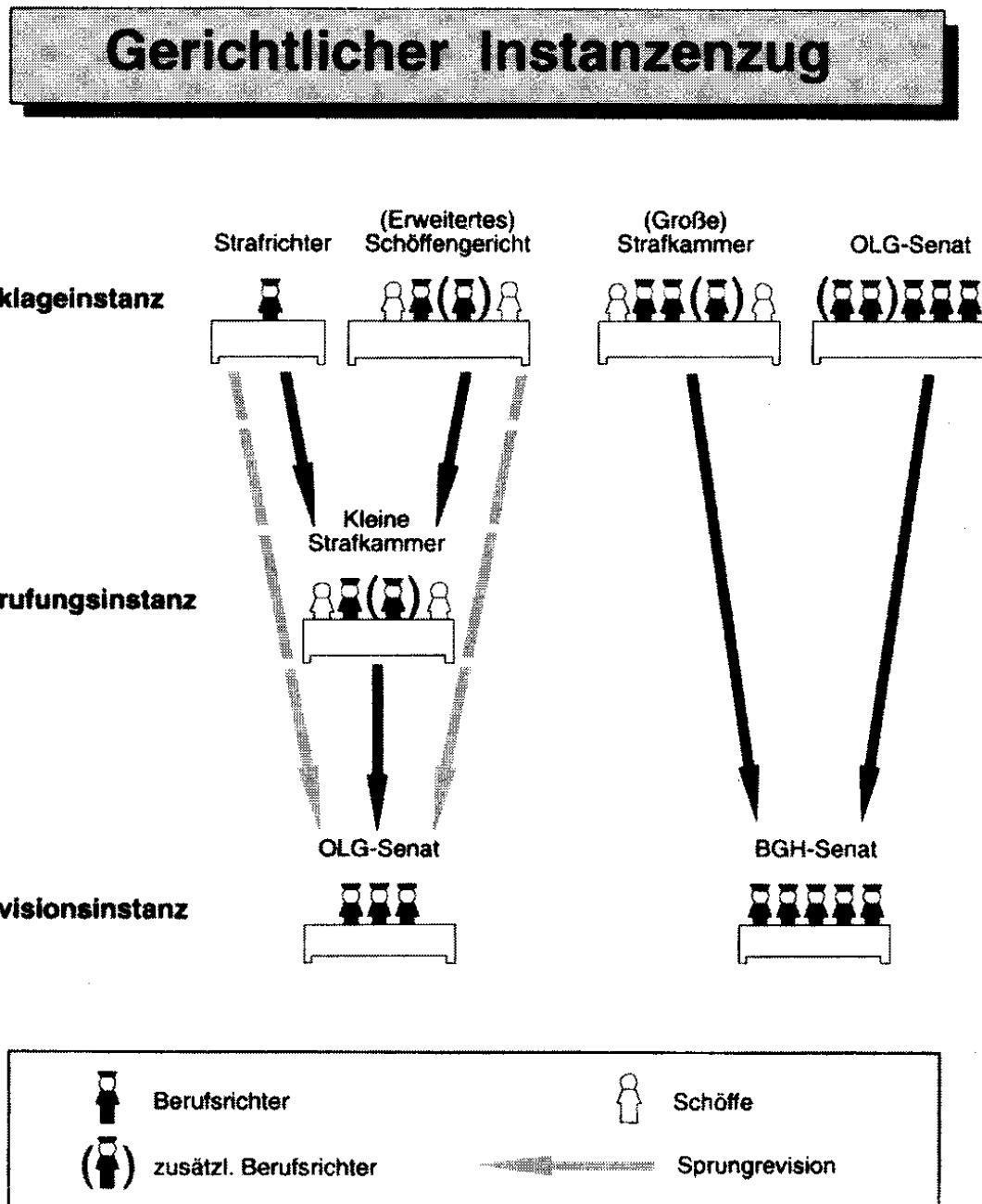


Abbildung 32

Piktogramme, aus Bernhard Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts

i) *Gemeinsame oder getrennte Verwendung logischer Bilder/Schaubilder und Analogbilder?*

Juristische Zeichnungen treten häufig gemeinsam mit Entscheidungsbäumen innerhalb eines Buchs auf⁵¹, aber nicht logische Bilder mit Analogbildern.

2) **Verbildlichung im Auflagenvergleich**

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob die Verbildlichung - differenziert nach den Ebenen Typographie, logische Bilder, Schaubilder und Analogbilder - im Vergleich zu der Vorauflage und einer früheren Auflage zugenommen hat.

a) *Typographie*

Es wurden nicht alle typographischen Merkmale, sondern nur die Variablen „Größe der Absatzabstände“ und „Vielfalt der Veränderungen des Schriftbildes“ verglichen, ohne jede einzelne Aufzählung oder jedes fettgedruckte Wort auszuzählen. Zur Überprüfung der Hypothese genügt der Nachweis, dass Schriftauszeichnungen wie Aufzählungen oder Fettdruck überhaupt in der Vorauflage oder einer früheren Auflage vorkommen.

• ***Abstände zwischen den Absätzen***

Die Abstände zwischen den Absätzen werden größer: Es gibt im Vergleich zur Vorauflage deutlich mehr Bücher, die durchschnittlich zumindest eine oder mehrere Leerzeilen zwischen den Absätzen einfügen. Diese Aussage beruht auf der Berechnung des T-Tests für den paarweisen Vergleich abhängiger Stichproben. Er ergibt einen höchstsignifikanten r-Wert von .473 ($p = .000$) bei $n = 85$. D.h. die Vorhersagewahrscheinlichkeit für große Absatzabstände verbessert sich gegenüber der Vorauflage um fast 50%. Sie erhöht sich auf fast 60%, wenn man die Vorauflage mit einer noch weiter zurückliegenden Auflage vergleicht.⁵² Die größer werdenden Absatzabstände im Auflagenvergleich sind ein Indikator für die stärkere Untergliederung des Textes. Die Merkmale „Textbestandteile im Rahmen“ und „Grau hinterlegte Textbestandteile“ bewirken die Entstehung von großen Abständen. Dagegen werden große Abstände nicht durch die Variable Textbestandteile im Rahmen beeinflusst. Auch zwischen den Merkmalen Text im Rahmen und grau hinterlegte Textbestandteile bestehen keine Zusammenhänge. Vermutlich handelt es sich um funktional äquivalente Auszeichnungen, die sich wechselseitig ausschließen.

• ***Fettdruck***

Auch die Vielfalt der Schriftauszeichnungen nimmt im Vergleich zur Vorauflage zu. 16 von 85 Fällen enthalten eine zusätzliche Hervorhebung (19%), bei vier Fällen steigt

⁵¹ Lambda = .242; $p = .003$; $n = 180$. Mit Hilfe der prädiktiven Assoziation (Lambda) können Beziehungen zwischen nominalskalierten Daten betrachtet werden (Benninghaus, 1974, S. 125).

⁵² $r = .595$; $p = .000$; $n = 51$.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

die Vielfalt um mehr als eine Veränderung. Neu ist fast immer der Fettdruck. Die typographischen Unterschiede werden gegenüber den älteren Auflagen noch deutlicher: 24 von 54 Fällen (45%) beinhalten zusätzlich eine oder mehr Schriftauszeichnungen.

Indem die Vielfalt der Schriftauszeichnungen zunimmt, geht die gestalterische Einformigkeit des typographischen Erscheinungsbildes zurück. Die typographische Ähnlichkeit zwischen Büchern einer früheren Auflage aus den 50er, 60er und 70er Jahren war größer als zwischen Ausgaben einer neueren Auflage aus den 80er und 90er Jahren.

Das unterschiedliche Ausmaß des Gebrauchs von Fettdruck, Textbestandteilen im Rahmen oder grau hinterlegten Textabschnitten sowie die unterschiedliche Größe von Absatzabständen fallen nicht so stark auf, da viele Verlage durch typographische Gestaltungen auf „höherer Ebene“ (u.a. durch identische Formate, Farbgestaltungen der Umschläge und anderes Oberflächendesign) die „Einheitlichkeit“ wiederherstellen. Dies führt zwar zu einer gewissen Strukturierung der typographischen Vielfalt, aber nicht zu ihrer Aufhebung.

- ***Randspalten und Abstände zwischen den Absätzen***

Große Abstände zwischen den Absätzen treten mit einer großen Wahrscheinlichkeit gemeinsam mit einer Randnummerierung auf.⁵³ Die Abhängigkeit besteht auch bei einem Vergleich der Vorauflage mit einer älteren Auflage.⁵⁴ Die Randnummerierung ist ein typographisches Ordnungsmittel zur Untergliederung des Textes in numerisch bezeichnete Einheiten, die durch die Absatzabstände voneinander abgesetzt werden.

b) Starke Zunahme logischer Bilder und Schaubilder

Die Anzahl der logischen Bilder nimmt stärker zu als die der Analogbilder. 15 von 54 Büchern (33%) der Vorauflage enthalten gegenüber einer noch älteren Auflage mindestens ein logisches Bild oder mehrere. Der Anteil von Büchern mit mehr logischen Bildern erhöht sich bei einem Vergleich zwischen Neu- und Vorauflage um weitere 24% (17 von 85 Fällen).⁵⁵ Auffällig ist die erhebliche Varianz⁵⁶: Drei Bücher der Vorauflage haben gegenüber einer früheren Auflage 21 bis 38 mehr logische Bilder. Vier Bücher der Neuaufgabe haben im Vergleich zur Vorauflage sogar zwischen 30 und 78 mehr Bilder dieses Typus. Logische Bilder sind plötzlich und - nicht selten - in großer Anzahl vorhanden. Die Autoren verwenden sie anscheinend bewusst und zielgerichtet.

Logische Bilder werden auch größer. So steigt die Wahrscheinlichkeit für das Antreffen eines ganzseitigen logischen Bildes in einer Neuaufgabe um rund 80% gegenüber

⁵³ T-Test: $r = .735$; $p = .000$; $n = 83$.

⁵⁴ $r = .575$; $p = .000$; $n = 43$.

⁵⁵ T-Test: $r = .262$; $p = .050$; $n = 54$.

⁵⁶ Sie liegt beim ersten Messzeitpunkt bei $R = 127.33$; beim zweiten bei $R = 178$. Streuungswerte geben Aufschluss über den Grad der Homogenität bzw. Heterogenität der Beobachtungswerte. Der Range („Spannweite“) ist definiert als die Differenz zwischen dem größten und kleinsten Messwert einer Verteilung (*Benninghaus*, 1974, S. 49 ff.).

der Vorauflage⁵⁷, bei einem Buch der Vorauflage im Vergleich zu einer früheren Auflage sogar auf über 90%⁵⁸.

c) *Geringe Zunahme von Analogbildern*

In der Neuauflage gibt es gegenüber der Vorauflage nur 2 von 85 Büchern (2%) mit mehr Analogbildern und 4 von 85 Fällen mit mehr symbolisch stilisierten realistischen Bildern (5%) (vgl. Tab.). Bei dieser moderaten Zunahme bleibt es auch bei einem Vergleich zwischen der Vorauflage und einer früheren Auflage (zwei Bücher mit mehr Analogbildern; vier Bücher mit mehr Symbolen).

Tabelle 12

Ausmaß der Verbildlichung im Auflagenvergleich

	Zunahme Vorauflage	Zunahme frühere Auflage
Logische Bilder	17 von n=85 (23, 5%)	15 von n=54 (33, 5%)
Analogbilder	2 von n=85 (2, 4%)	2 von n=54 (3, 8%)
Symbole/Pikto-gramme	4 von n=85 (4, 8%)	4 von n=54 (7, 6%)

Wichtig ist der Hinweis, dass das Ausmaß der Visualisierung in den neu erschienenen Lernbüchern überdurchschnittlich hoch ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Neuerscheinung visualisiert wird, ist höher als diejenige, dass das Design eines „bilderlosen“ älteren Werks in einer späteren Auflage „nachvisualisiert“ wird. Die Visualisierung macht in der Regel ein grundsätzlich neues Konzept des Textes erforderlich. Indessen geschieht dies nur ausnahmsweise. Zumeist begnügen sich die Autoren damit, die im Zeitraum zwischen den Auflagen eingetretenen Veränderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung an der entsprechenden Stelle des Lehr- oder Lernbuchs einzuarbeiten, ohne das Design von Grund auf zu erneuern. Für Neuerscheinungen besteht das Problem, sich auf dem Markt für juristische Fachliteratur gegenüber den etablierten Werken durchzusetzen. Die Aufmerksamkeit soll durch ein ästhetisch ansprechendes visuelles Design auf die Produkte gelenkt und das Kaufinteresse geweckt werden.

⁵⁷ T-Test: r = .798; p = .000; n = 77.

⁵⁸ T-Test: r = .905; p = .000, n = 43.

3) Einflüsse auf das Ausmaß der Verbildlichung

a) Lehr- und Lernbuch

Bei 101 von 181 Fällen (44%) handelt es sich um Lehrbücher, bei 80 von 181 Fällen um Lernbücher/Skripten (vgl. Tab.):

Tabelle 13

Literaturart				
Gültig		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
	Lernbuch/Skript	80	44.2	44.2
	Lehrbuch	101	55.8	55.8
	Gesamt	181	100.0	100.0

Die Selbstzuordnung bei der Dateneingabe zu der einen oder anderen Kategorie war nicht immer eindeutig. Sie orientierte sich an den folgenden Kriterien:

- Bezeichnungen durch die Autoren (z.B. im Vorwort)
- Bezeichnungen durch die Verlage (z.B. auf dem Umschlag)
- Absichten der Autoren (z.B. systematische Darstellung eines Rechtsgebiets, anschauliche Wissensvermittlung usw.)
- Inhaltliche Aspekte (z.B. Fälle mit Lösungen, Lerntips, Prüfungsfragen usw.)

Bei Widersprüchen zwischen den Kriterien Bezeichnung und inhaltlichen Aspekten wurde zugunsten letzterer entschieden.

Die auf die zuvor genannten Weise eingeordneten Bücher zu den Kategorien Lehr- und Lernbücher unterscheiden sich in den Merkmalen Seitenumfang, Anzahl der Literaturhinweise und Fussnoten sowie multimedialen Bezug.

• *Seitenumfang*

Je mehr Seiten das Buch umfasst, desto eher ist es ein Lehrbuch (vgl. Tab.).⁵⁹ Die meisten Lehrbücher haben 400 und mehr Seiten, 32 von 101 Lehrbüchern sogar über 600 Seiten. Demgegenüber haben Lernbücher am häufigsten zwischen 200 bis 400 Seiten.

⁵⁹ Kendall-Tau-C = .400; p = .000; n = 181.

Tabelle 14

Seitenumfang und Literaturart

Seitenumfang	0 bis 100	Literaturart		
		Lernbuch/Skript	Lehrbuch	Gesamt
Seitenumfang	0 bis 100	Anzahl	1	1
		% von Seitenumfang	100.0%	100.0%
101 bis 200	Anzahl	13	3	16
	% von Seitenumfang	81.3%	18.8%	100.0%
201 bis 400	Anzahl	45	30	75
	% von Seitenumfang	60.0%	40.0%	100.0%
401 bis 600	Anzahl	18	36	54
	% von Seitenumfang	33.3%	66.7%	100.0%
über 600	Anzahl	3	32	35
	% von Seitenumfang	8.6%	91.4%	100.0%
Gesamt	Anzahl	80	101	181
	% von Seitenumfang	44.2%	55.8%	100.0%

• **Literaturhinweise**

Die Anzahl der Literaturhinweise wurde auf der Grundlage von Fußnoten und/oder Angaben „vor Kopf“ ermittelt - je nachdem in welcher Weise die Anordnung in dem einzelnen Buch vorgenommen wurde (vgl. Tab.). 90% der Lehrbücher haben „sehr viele“ Literaturhinweise.⁶⁰

Tabelle 15

Kreuztab. Literaturhinweise und Literaturart

Literaturhinweise	keine	Literaturart		
		Lernbuch/ Skript	Lehrbuch	Gesamt
Literaturhinweise	keine	Anzahl	2	2
		% von Literaturhinweise	100.0%	100.0%
wenige	Anzahl	34	10	44
	% von Literaturhinweise	77.3%	22.7%	100.0%
viele	Anzahl	37	37	74
	% von Literaturhinweise	50.0%	50.0%	100.0%
sehr viele	Anzahl	6	54	60
	% von Literaturhinweise	10.0%	90.0%	100.0%
Gesamt	Anzahl	79	101	180
	% von Literaturhinweise	43.9%	56.1%	100.0%

⁶⁰ Kendall-Tau-C = .440; p = .000; n = 180.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

- **Fußnoten**

Lehrbücher haben „sehr viele“ Fußnoten, während die Hälfte der Lernbücher keine Fußnoten enthält (vg. Tab.).

Tabelle 16

Kreuztab. Fußnoten und Literaturart

Fußnoten		Literaturart			Gesamt	
		Lernbuch/ Skript		Lehrbuch		
		Anzahl	% von Fußnoten			
keine		42	55.3%	34	76	
				44.7%	100.0%	
wenige		10	62.6%	6	16	
				37.5%	100.0%	
viele		22	47.8%	24	46	
				52.2%	100.0%	
sehr viele		5	11.9%	37	42	
				88.1%	100.0%	
Gesamt		79	43.9%	101	180	
				56.1%	100.0%	

- **Wissenschaft versus Pädagogik/Didaktik**

An Stelle der Merkmale großer Seitenumfang sowie viele Literaturhinweise und Fußnoten, die üblicherweise für „Wissenschaftlichkeit“ stehen, tritt möglicherweise eine stärkere Verbildlichung, die von einer pädagogisch-didaktischen Orientierung der Autoren begleitet wird. Die Mehrheit der Autoren gibt im Vorwort Auskunft über ihre Schreibabsichten. Pädagogisch-didaktische Ziele verfolgt über die Hälfte der Autoren. Von den Autoren mit pädagogisch-didaktischen Zielen bemühen sich fast alle um das konkrete Ziel der Vermittlung praktischen Wissens für die Bearbeitung von Klausuren (z.B. Aufbauhinweise, Gutachtenstil etc.). Die Vorhersagewahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Lernbuchs wird durch die explizite didaktische Orientierung der Autoren um rund 37% verbessert.⁶¹ Die Wahrscheinlichkeit, in die Praxis der Klausurlösung eingewiesen zu werden, steigt bei einem Lernbuch um rund 35%.⁶² Dagegen verteilt sich die Häufigkeit der Verwendung von sprachlich aufbereiteten Beispielen und Fällen über Lehr- und Lernbücher ohne nennenswerte Unterschiede. Die Visualisierung von Wissenselementen wird in 25 von 180 Büchern (14%) von den Autoren ausdrücklich als geeignetes didaktisches Hilfsmittel betont.

⁶¹ Lambda = .369; p = .002; n = 180.

⁶² Lambda = .346; p = .002; n = 180.

Tabelle 17

Tab.: Intentionen der Autoren

		Anzahl	Schichten%
Verfolgung didaktischer Ziele	ja	96	53.3%
	nein	84	46.7%
Gruppen-Gesamtwert		180	100.0%
Effektivierung Wissensvermittlung	Ja	123	68.3%
	Nein	57	31.7%
Gruppen-Gesamtwert		180	100.0%
Praxis Klausurlösung	Nein	102	56.7%
	Ja	78	43.3%
Gruppen-Gesamtwert		180	100.0%
Visualisierung Wissenselemente	Nein	155	86.1%
	Ja	25	13.9%
Gruppen-Gesamtwert		180	100.0%

*Reinhard Hendl*⁶³ begründet ausführlich die Verbildlichung von Wissensinhalten: „Vor dem Hintergrund von „Freischuss“-Regelung und unablässigen Appellen zur Studienzeitverkürzung wird versucht, durch die Art der Darstellung (optische Auflöckerung, graphische Skizzen, zahlreiche Beispiele, Übungsaufgaben etc.) die Einarbeitung in die Materie des Staatsorganisationsrechts zu erleichtern und damit die Lerngeschwindigkeit zu erhöhen. Die didaktische Konzeption des Lehrbuchs ist darauf gerichtet, den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Aneignung der staatsorganisationsrechtlichen Grundlagen zu reduzieren“.⁶⁴

*Haft*⁶⁵ verwendet nicht nur selbst logische Bilder und Schaubilder. Er fordert auch die Studenten auf, Rechtsfälle nach eigenen Vorstellungen zu visualisieren. „Eine gute Graphik enthält den ganzen Fall und sagt mehr als viele Worte“.⁶⁶

Es handelt sich eher um ein Lernbuch als um ein Lehrbuch, wenn sich die Autoren didaktisch orientieren und in die Praxis der Klausurlösung einführen. Dagegen steht die Absicht des Autors, Wissensinhalte zu visualisieren, in keinem Zusammenhang zur Literaturart. Der Einsatz von Bildern als Lernmittel ist somit (möglicherweise noch) nicht Gegenstand einer gezielten pädagogisch-didaktischen Reflexion bei den sonst didaktisch orientierten Autoren von Lernbüchern.

Im Zuge einer Neuauflage können inhaltliche Änderungen mit Änderungen der Form einhergehen. Dazu *Dieter Schwab*: „Mit der rasanten Gesetzgebungsentwicklung Schritt zu halten, ist nicht leicht: ... Das Buch musste, sieht man vom ehelichen Güter-

⁶³ Staatsorganisationsrecht. Grundstrukturen und Klausurfall; 1. Aufl., Stuttgart, München, Hannover et al., 1999.

⁶⁴ *Reinhard Hendl*, Staatsorganisationsrecht. Grundstrukturen und Klausurfall; 1. Aufl., Stuttgart, München, Hannover et al., 1999, Vorwort V.

⁶⁵ Strafrecht allgemeiner Teil. Eine Einführung für Anfangssemester; 8. Aufl., München, 1998

⁶⁶ Ebd., S. 292.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

recht und Scheidungsrecht ab, praktisch neu geschrieben werden. Darin lag auch eine konzeptionelle Chance. So habe ich versucht, den Text übersichtlicher zu gliedern, der Anschauung durch die Einschaltung von Graphiken und Übersichten zur Hilfe zu kommen und schließlich die Fallbeispiele zu vermehren, die das Familienrecht in seiner Lebendigkeit zeigen sollen“.⁶⁷

Das „Wie“ der Wissensvermittlung spiegelt sich in der aufwendigeren typographisch-bildlichen Aufbereitung von Lernbüchern und umgekehrt. Die gestiegenen Visualisierungsmöglichkeiten des Computers fördern als technische Rahmenbedingung den Zusammenhang zwischen pädagogisch-didaktischer Reflexion und Verbildlichung - und zwar dadurch, dass sie den Autoren abverlangen, über die optische Gestaltung seiner Inhalte nachzudenken. Da die Gestaltungsmöglichkeiten nahezu unendlich sind, muss der Autor eine Auswahl treffen. Pädagogisch-didaktische Ziele können dabei ein Selektionskriterium für typographische und andere bildliche Gestaltungsentscheidungen sein.

• **Multimedia**

Lernbücher haben eine Vorreiterrolle im Hinblick auf die Verknüpfung mit digitalen Lernmitteln. Diese ermöglichen es den Lesern, Lehr- und Lernangebote einer dem Buch beigefügten Diskette zu entnehmen oder aus dem Internet herunterzuladen. Auf andere Medien verweisen 9 von 181 Büchern (5%); davon sind acht Lernbücher. *Wolfram Timm* verweist im Vorwort seines „Handels- und Wirtschaftsrecht. Ein Arbeitshandbuch“ auf Lösungsskizzen im Internet.⁶⁸ Der „Allgemeine Teil des BGB: Lerneinheiten. Fälle mit Lösungen“ von *Christoph Hirsch*⁶⁹ enthält eine Diskette mit Frage-Antwort-Diagrammen. In *Karl-Heinz Kunzes „Internationales Privatrecht“*⁷⁰ können auf der beigefügten Diskette per Mausklick Definitionen aufgerufen und Querverbindungen zwischen Inhalten hergestellt werden.⁷¹

• **Auswirkungen**

Layout und Schriftauszeichnungen

Die Literaturart beeinflusst Merkmale des Layouts und Schriftbildes. Lernbücher enthalten häufiger als Lehrbücher große Absatzabstände und Textbestandteile im Rahmen. 6 von 72 Lernbüchern enthalten zwischen 146 und 399 (!) Rahmen. Die Vorher-

⁶⁷ Familienrecht, 10. Aufl., München, 1999, Vorwort VI.

⁶⁸ Bd. 1: Pflichtfachstoff, 2. Aufl., München, 1999.

⁶⁹ Köln, Berlin, Bonn, München, 3. Aufl., 1997.

⁷⁰ Köln, Berlin, Bonn, München, 4. Aufl., 1998.

⁷¹ Bei den anderen sechs Büchern mit Multimedia-Bezug handelt es sich um die folgenden Bücher: *Fritjof Haft*, Strafrecht allgemeiner Teil: eine Einführung für Anfangssemester, 8. Aufl., München, 1998; *Olaf Hohmann*, Strafrecht, besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 1. Aufl., München 2000; *Helmut Lecheler*, Übungen im Europarecht, 1. Aufl., Berlin, New York et al., 1999; *Holger Schwemmer*, Polizeirecht und Allgemeines Ordnungsrecht, 9. Aufl., 1999; *Peter J. Tettinger*, Verwaltungsprozeßrecht, 1. Aufl.; Köln, Berlin et al., 2000; *Christian Zacker*, Examatorium Europarcht: Grundlagen, institutionelles Recht, materielles Recht, Rechtsschutz, 1. Aufl., Köln, Berlin et al.; 1998.

sagewahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Lernbuchs wird um 41% verbessert, wenn ein Buch große Absatzabstände verwendet (vgl. Tab.).⁷²

Tabelle 18 Literaturart und Visualisierungsformen

Visualisierungsform	Variable	Assoziation/ Korrelation	n=gültige Fälle
I. Typographie	1. Text im Rahmen	Eta = .293	180
	2. Aufzählungen	Lambda = .000	180
	3. Kursivität	Lambda = .056	180
	4. Fett	Lambda = .000	180
	5. Schattierungen	Lambda = .097	180
	6. Abstände	Lambda = .410	180
II. Logische Bilder	1. Entscheidungsbäume	Eta = .166	180
	2. Juristische Zeichnungen	Eta = .260	180
	3. Tabellen	Eta = .310	180
	4. Sonstige Graphiken	Eta = .190	180
	5. Anzahl ganzseitiger logischer Bilder	Eta = .171	180
III. Analogbilder	1. Realistische Analogbilder	Eta = .118	180
	2. Fotos	Eta = .081	180
	3. Symbole/Piktogramme	Eta = .074	180
	4. andere Analogbilder	Eta = .115	180

Die in Textrahmen gestellten Textbestandteile tragen erheblich dazu bei, dass die Absätze zunehmen und die Abstände zwischen den Absätzen größer werden. Es ist deshalb nicht überraschend, dass die Bildung großer Abstände von Textrahmen abhängt.⁷³ Dagegen hat die Literatursorte keinen Einfluss auf die Verwendung von Aufzählungen sowie auf Schriftgröße, Kursivdruck, Fettdruck und grau hinterlegte Textbestandteile.

Logische Bilder und Schaubilder

Die Literatursorte beeinflusst die Häufigkeit logischer Bilder (juristische Zeichnungen und Entscheidungsbäume) und Schaubilder (am stärksten Tabellen⁷⁴): Während es keine Lehrbücher mit acht und mehr juristischen Zeichnungen gibt, findet man in Lernbüchern bis zu 48 solcher Abbildungen.

Es überrascht, dass Entscheidungsbäume in Lehrbüchern signifikant häufiger vorkommen als in Lernbüchern. Entscheidungsbäume und juristische Zeichnungen kennzeichnet ein hoher Formalisierungsgrad. Dadurch eignen sie sich besonders gut für die Veranschaulichung abstrakter Zusammenhänge. Abstrakte rechtliche Begriffe - und nicht Rechtsfälle - bilden in Lehrbüchern bei der Aufbereitung und Strukturierung eines Rechtsgebiets den wichtigsten Orientierungspunkt. Aus diesem Grund

⁷² Lambda = .410; n = 180. Auch der Duncan-Test (einfaktorielles ANOVA) bestätigt dieses Ergebnis. Er liefert hochsignifikant auf dem voreingestellten Niveau ($p = 0, 05$) zwei homogene Untergruppen (Skripten und Lehrbücher sowie Lernbücher) bezüglich des Merkmals große Absatzabstände. In Lernbüchern sind erheblich mehr Textbestandteile in Rahmen gestellt als in Lehrbüchern (Eta = .293; n = 180).

⁷³ Eta = .531; n = 180.

⁷⁴ Die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Lernbuchs erhöht sich um 31%, wenn Tabellen verwendet werden (Eta = .310; n = 180).

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation
verwenden Lehrbücher, die konzeptionell häufig die systematische Darstellung eines Rechtsgebiets verfolgen, bevorzugt Entscheidungsbäume.

Analogbilder

Zwischen Literatursorte und Analogbildern besteht kein Zusammenhang.

Literatursorte als abhängige Variable

Die Literatursorte ist abhängig von der Schriftenreihe eines Verlags und nimmt damit die Stellung einer intervenierenden Variable ein. Der Befund gibt einen Hinweis auf die überindividuelle, d.h. vom Autor möglicherweise unabhängige Einflussnahme des Verlags auf die Verbildlichung.

b) Verlag

Die Verbildlichung soll laut Hypothese abhängig vom Verlag sein. Mit 64 von 181 Fällen (35%) erschienen die meisten Bücher im Beck-Verlag. Zahlenmäßig bedeutsam sind außerdem die Verlage Müller (n=24), Heymanns (n=19) und „anderer Verlag“⁷⁵ (n=22) mit jeweils rund zehn Prozent.

⁷⁵ Unter der Kategorie „Anderer Verlag“ wurden kleinere Verlage erfaßt.

Tabelle 19

Verlagshäuser			
Verlag		Anzahl	Schichten%
Beck		64	35.4%
Müller		24	13.3%
anderer Verlag		22	12.2%
Heymann		19	10.5%
Vahlen		10	5.5%
Nomos		8	4.4%
Kohlhammer		7	3.9%
Springer		6	3.3%
De Gruyter		6	3.3%
Mohr		6	3.3%
Luchterhand		5	2.8%
Boorbeck		3	1.7%
Schmidt		1	.6%
Gruppen-Gesamtwert		181	100.0%

Der Verlag beeinflusst ähnlich wie die Literaturart das Schriftbild hinsichtlich der Merkmale „große Absatzabstände“ und „Text im Rahmen“. Darüber hinaus wirkt er sich auf fast alle Formen logischer Bilder und Analogbilder aus.

Die Durchführung statistischer Test⁷⁶ ergaben für sämtliche Visualisierungsformen vier typische Profile. Die Verlagsprofile entsprechen - vier mehr oder weniger trennscharfen - Visualisierungstypen: „Der Asket“, „Der Logiker“, „Der Archivar“ und „Der Schwärmer“:

- Der „Asket“ (Mohr) meidet Visualisierungen gleich welcher Art. Fast ausnahmslos befolgt er das Bilderverbot.
- Der „Logiker“ (Schmidt/Springer) benutzt bevorzugt die Formalisierungen logischer Bilder
- Der Schwärmer (Springer/sonstige Verlage) zeigt Fotos seiner Autoren auf dem Buchumschlag (Springer) oder verwendet stilisierte Bilder (kleine Verlage)
- „Der Archivar“ (De Gruyter/Schmidt) verwahrt alles in einem Gedächtnis aus Literaturhinweisen und Fußnoten.

Nicht alle Kategorien haben die erforderliche Trennschärfe. Die Mischtypen sind zahlreich. Logik und Schwärmerei schließen sich nicht aus (Springer). „Archivarische Tätigkeiten“ und Logik können sich ergänzen (Schmidt). Dies besagt nur, dass weitere

⁷⁶ Die Unübersichtlichkeit der tabellarischen SPSS-Ausgabenpräsentation als Folge der hohen Anzahl von Kategorien, die ansonsten aufwendig hätten umkodiert werden müssen, hat den unerwünschten Effekt, dass der beschriebene Einfluß nicht ohne weiteres auf konkrete Verlage zurückgeführt werden kann. Um dies zu ermöglichen, wurde mit Hilfe des Duncan-Tests (einfaktorielles ANOVA) überprüft, ob die einzelnen Visualisierungsformen die verschiedenen Verlage in homogene Subgruppen einteilen. Wenn ja, sind die Unterschiede zwischen den beiden statistisch geteilten Gruppen signifikant, während sich die Verlage innerhalb der Gruppen nicht signifikant unterscheiden.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Faktoren auf die Verbildlichung einwirken. Gesicherte Vorhersagen erlaubt der Asket (Mohr), der nahezu in Reinform auftritt.

c) Schriftenreihe

Verlage wollen den Wiedererkennungswert ihrer Produkte steigern. Schriftenreihen mit einheitlicher Ausrichtung auf Inhalte und Zielgruppen schaffen durch ein standardisiertes Layout ein typisches Oberflächendesign. Wenige wiederkehrende visuelle Reize wie Format, Typographie und Farbanordnungen genügen, um einen Zusammenhang zwischen Wahrnehmung einerseits und Zuweisung der Publikation zu einem bestimmten Verlag andererseits herzustellen. Ein unterschiedliches Oberflächendesign macht auch die interne Differenzierung der Verlagsprogramme sichtbar.

Wenn die zuvor getroffenen Aussagen zutreffen, könnten die Unterschiede zwischen bestimmten Schriftenreihen hinsichtlich ihres Einflusses auf die Verbildlichung innerhalb eines bestimmten Verlages („Intra-Vergleich“) größer sein als Unterschiede zwischen den Verlagen („Inter-Vergleich“). Diese Vermutung wurde auch durch die Beobachtung bestätigt, dass es Verlage gibt, die die Verwendung von Bildern ausdrücklich als das besondere Kennzeichen einer Schriftenreihe hervorheben. Der Springer-Verlag wirbt in seinem Verlagsprospekt für die Schriftenreihe „Recht: schnell erfasst“ mit der „Auflockerung durch Illustrationen“ und „aussagekräftigen Übersichten“. Peter Jung schreibt im Vorwort seines im Beck-Verlag erschienenen „Handelsrecht“: „Didaktisch folgt der Band dem bewährten Konzept der Reihe Studium Jura. ... Schaubilder, Tabellen, Merksätze und Zusammenfassungen dienen als Lernhilfen und zur raschen Wiederholung“⁷⁷.

52 von 96 Büchern (54%) verteilen sich über vier Schriftenreihen des Beck-Verlages. „Juristische Kurzlehrbücher“ sind mit 23 von 96 Fällen (24%) am häufigsten. Mit Ausnahme von Müllers „Lehrbücher und Grundrisse“, die 19 von 96 Fällen ausmachen (20%), konnten die Schriftenreihen außerhalb des Beck-Verlags aufgrund ihrer zu geringen Fallzahlen nicht in die Auswertung einbezogen werden. Die Ergebnisse sind somit nur beschränkt verallgemeinerungsfähig.

⁷⁷ 2. Aufl., München, 1999, Vorwort V.

Tabelle 20

Tab. Schriftenreihe

Schriftenreihe		Anzahl	Schichten%
Juristische Kurzlehrbücher (Beck)		23	24.0%
Lehrbücher und Grundrisse		19	19.8%
Grundrisse des Rechts (Beck)		15	15.6%
sonstige Heymann		15	15.6%
Schriftenreihe der JuS (Beck)		9	9.4%
Studium Jura (Beck)		5	5.2%
sonstige Springer		3	3.1%
Jurathek-Studium (Müller)		2	2.1%
Schwerpunkte (Müller)		2	2.1%
Juristischer Studienkurs (Müller)		1	1.0%
Repetitorium Juris (Heymanns)		1	1.0%
Examinatorium (Heymann)	^a	1 ^a	1.0%

a. n = 96

Die Schriftenreihe bewirkt zusammen mit den Variablen Verlagshaus und Literaturart die Entstehung von großen Absatzabständen, Texten im Rahmen und grau hinterlegten Textabschnitten. Aufzählungen, Kursiv- und Fettdruck werden dagegen weder von der Literaturart noch von der Schriftenreihe beeinflusst.

Außerdem wirkt die Schriftenreihe zusammen mit dem Verlag auf die Häufigkeit logischer Bilder ein. Über die Auswirkungen der Schriftenreihe auf Analogbilder können wegen zu geringer Fallzahlen keine Aussagen getroffen werden.

Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation

Tabelle 21 Schriftenreihe und Visualisierungsformen

Visualisierungsform	Variable	Assoziations/Korrelation	n=gültige Fälle
I. Typographie	1. Text im Rahmen	Eta* = .646	96
	2. Aufzählungen	Lambda = .171	96
	3. Schriftgröße	Lambda = .000	96
	4. Kursiv	Lambda = .000	96
	5. Fett	Lambda = .105	96
	6. Schattierungen	Lambda = .203	96
	7. Absatzabstände	Lambda = .250	96
II. Logische Bilder	1. Entscheidungsbäume	Eta = .332	96
	2. Juristische Zeichnungen	Eta = .460	96
	3. Tabellen	Eta = .608	96
	4. Sonstige Graphiken	Eta = .322	96
	5. Anzahl ganzseitiger logischer Bilder	Eta = .286	96

Die „Schriftenreihe der JuS“ (Beck-Verlag) ist im Vergleich zu den anderen Schriftenreihe durch eine konstante Schriftgröße sowie das Fehlen von Randnummern und Entscheidungsbäumen gekennzeichnet. Die Bücher von „Studium Jura“ (Beck-Verlag) haben das ausgeprägteste Profil und bilden die „Avantgarde“ unter den Schriftenreihen. Sie enthalten selten Randnummern, aber deutlich mehr in Rahmen gestellte Textbestandteile und Pfeile.

Die Autoren von „Studium Jura“ und „Schriftenreihe der JuS“ vermitteln häufiger die praktische Anleitung zur Lösung von Klausuren als die Autoren anderer Schriftenreihen.

Die festgestellte Abhängigkeit zwischen Literaturart und Schriftenreihe lässt sich nun präzisieren: „Studium Jura“ besteht ausschließlich aus Lernbüchern (n=5). Dagegen überwiegen bei den anderen Schriftenreihen des Beck-Verlags die Lehrbücher.

d) Absicht der Autoren zur Visualisierung

Die Verbildlichung könnte durch die Absicht der Autoren, die Visualisierung von Wissensinhalten als Lernmittel zur Verfolgung pädagogisch-didaktischer Ziele einzusetzen, beeinflusst werden. Die Visualisierungsabsicht wirkt sich nicht auf Merkmale des Layouts aus. Sie beeinflusst dagegen logische und Analogbilder.

e) Autor oder Verlag?

Fraglich ist, ob der Einfluss zwischen Verlag und Visualisierungsabsicht auf die Verbildung unterschiedlich ausgeprägt ist. Verlag und die Schriftenreihe beeinflussen maßgeblich das Layout. Die binäre logistische Regression⁷⁸ ergab, dass die Schriftenreihe die stärkste Abnahme erzielt, gefolgt von den Variablen Literaturart und Autor. Diese drei Variablen erklären auf der Grundlage von Nagelkerkes R-Quadrat⁷⁹ eine Varianz von 49, 2%. Davon geht wiederum ein Anteil von 30% auf das „Konto“ der Schriftenreihe. Vergleicht man die beobachtete und vorhergesagte Gruppenzugehörigkeit mit Hilfe einer Klassifizierungstabelle, wird diese Tendenz bestätigt: Die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Buch der große Absatzabstände verwendet werden, wird durch die Berücksichtigung der Schriftenreihe im Hinblick auf die Richtigkeit der Schätzung von 25% auf 75% erhöht. Die Veränderung der Typographie vollzieht sich somit eher schlechend („am Bewusstsein der Autoren vorbei“).

Dagegen beeinflusst die Absicht zur Visualisierung vor allem die Verwendung von logischen Bildern und Schaubildern. In einem sehr engen Zusammenhang zu den Intentionen des Autors steht die Verwendung von Entscheidungsbäumen und Tabellen.⁸⁰

Die beiden wichtigsten Ergebnisse lauten:

- Die Veränderung des Layouts durch große Absatzabstände sowie die Zunahme der Schriftauszeichnungen Fett- und Kursivdruck und variable Schriftgröße ist in erster Linie den Verlagen und ihren Schriftenreihen zuzurechnen
- Die gestiegene Häufigkeit logischer Bilder/Schaubilder kann vor allem auf die Visualisierungsabsicht der Autoren zurückgeführt werden

⁷⁸ Regression bezeichnet die Bestimmung von Funktionsgleichungen zwischen zwei Variablen, die nicht perfekt, sondern nur stochastisch zusammenhängen (*Jürgen Bortz*, Lehrbuch der Statistik, Berlin et al, 1985, S. 217). Eine logistische Regression bietet sich dann an, wenn anhand von Werten von Vorhersagevariablen das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Eigenschaft oder eines Ergebnisses vorhergesagt werden soll. In Anlehnung an ein lineares Regressionsmodell besteht die Besonderheit hier allerdings darin, dass die abhängige Variable dichotom ist (*Markus Pospeschill*, SPSS für Fortgeschrittene, RRZN-Handbuch [Regionales Rechenzentrum für Niedersachsen/Universität Hannover und Fachrichtung Psychologie der Universität des Saarlandes, Saarbrücken], 2. Aufl., Mai 2001, S. 140).

⁷⁹ Nagelkerke R² ist eine Statistik, die das Verhältnis der erklärten „Varianz“ im logistischen Regressionsmodell wiedergeben (*Pospeschill*, 2001, S. 142).

⁸⁰ Nagelkerkes R-Quadrat = .981.

Tabelle 22 Autor und Visualisierungsformen

Visualisierungsform	Variable	Assoziation/ Korrelation	n = gültige Fäl- le
I. Typographie	1. Text im Rahmen	Eta = .332	163
	2. Aufzählungen	Lambda = .000	163
	3. Schriftgröße	Lambda = .000	163
	4. Kursiv	Lambda = .000	163
	5. Fett	Lambda = .000	163
	6. Schattierungen	Lambda = .212	163
	7. Große Absatzabstände	Lambda = .148	163
II. Logische Bilder	1. Entscheidungsbäume	Eta = .197	163
	2. Juristische Zeichnungen	Eta = .093	163
	3. Tabellen	Eta = .381	163
	4. Sonstige logische Bilder	Eta = .201	163
	5. Anzahl ganzseitiger log. Bilder	Eta = .281	163

V. Zusammenfassung

Die Verbildlichung äußert sich wie folgt:

- Die Abstände zwischen den Absätzen werden größer. Dieser Trend wird durch die Verwendung grau hinterlegter Textbestandteile und Textbestandteile im Rahmen verstärkt.
- Die lineare Ordnung vollständiger Sätze löst sich teilweise auf. Dafür sind die Abstände zwischen den Absätzen, Aufzählungszeichen und logischen Bildern verantwortlich.
- Die Vielfalt der Schriftauszeichnungen nimmt zu. Dazu zählen insbesondere Kursiv- und Fettdruck, variable Schriftgröße sowie Textbestandteile im Rahmen.
- Die Randspalte wird von einigen Autoren für Kommentare des eigenen Haupttextes genutzt.
- Die Verwendung logischer Bilder nimmt stark zu. Logische Bilder werden häufiger genutzt als Schaubilder. Entscheidungsbaum und Tabelle bilden die beiden wichtigsten Formen.
- Analogbilder sind selten und haben nur einen geringen Zuwachs. Zeichnungen und Karikaturen sind die beliebtesten Formen. Fotos werden vorrangig auf den Umschlagseiten und in den Verlagsprospekten verwendet.
- Visualisierte Metaphern kommen typischerweise in der Form von Gleichgewichtsmodellen, dem Säulenmodell und der Pyramide vor.
- Die Verbildlichung unterliegt unterschiedlichen Einflüssen.

Thomas Langer/Zur Empirie

- Lernbücher sind stärker verbildlicht als Lehrbücher. Lernbücher verfolgen im Gegensatz zu den Lehrbüchern häufiger pädagogisch-didaktische Ziele. Mit der Verbildlichung geht eine Entkopplung von den Rechtswissenschaften und eine Neuverknüpfung mit der Pädagogik/Didaktik einher.
- Die Literaturart ist eine vermittelnde Variable. Sie hängt von der Schriftenreihe ab. In der Schriftenreihe „*Studium Jura*“ des Beck-Verlags werden ausschließlich Lernbücher veröffentlicht.
- Die Verlage unterscheiden sich hinsichtlich der Art und des Umfangs ihrer Verbildlichung. Nomos und Mohr verwenden so gut wie keine Verbildlichungen.
- Die Verlage und ihre Schriftenreihen bestimmen das Schriftbild.
- Die Absicht der Autoren zur Visualisierung von Wissensinhalten beeinflusst maßgeblich die Verwendung logischer Bilder und Schaubilder.